

Antrag zur Eröffnung eines SIGNAL IDUNA Depots der Max Heinr. Sutor oHG für Vermögenswirksame Leistungen (Wertpapiersparvertrag gem. VermBG) für Privatkunden

Depotnummer bei der Max Heinr. Sutor oHG

Bereits Kunde? ja nein Kundennummer

Angaben zum Kunden (im Folgenden auch „Depotinhaber“)

Depotinhaber <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> allein-stehend	Name, Vorname(n) ¹⁾ (Name und Vorname(n) sind durch Komma zu trennen)		Geburtsname		Titel		Geburtsdatum		
	Straße Hausnummer				Geburtsort/-land		<input type="checkbox"/> gebietsfremd/(Wohn-)Sitzland		
	PLZ		Wohnort		Beruf. Tätigkeit/Art des Betriebes, der Branche, Behörde				
<input type="checkbox"/> Angest./Arbeiter(in) im öff. Dienst <input type="checkbox"/> Angestellte(r) <input type="checkbox"/> Arbeiter(in) <input type="checkbox"/> Beamter(-tin) <input type="checkbox"/> Geschäftsführer(in)									
Telefonnummer			Telefaxnummer		E-Mail			Mobilfunknummer	

¹⁾ (alle lt. amtll. Ausweis – Rufname bitte in Großbuchstaben schreiben oder unterstreichen)

Ich bin damit einverstanden, dass Mitarbeiter der Bank, der Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe²⁾, von den Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe²⁾ beauftragte Dritte und der mich betreuende Berater/Vermittler meine **Kontaktdaten** für die Telefon-, Fax-, E-Mail- und SMS-Kommunikation im Rahmen der **regelmäßigen Kundenbetreuung** nutzen dürfen. Erfasst sind neben allen diesen Vertrag betreffenden Kontakten auch solche, die auf die inhaltliche Änderung, insbesondere Verlängerung, Ausweitung oder Ergänzung des bestehenden Vertragsverhältnisses, sowie auf den Neuabschluss weiterer Verträge bei der Bank und den Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe²⁾ gerichtet sind.

Dieses Einverständnis erkläre ich für folgende Kontaktarten - bitte ankreuzen³⁾ ja, für Telefonnummer ja, für Telefaxnummer ja, für E-Mail ja, für SMS

Mein Einverständnis kann ich jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.

²⁾ Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe: siehe Merkblatt zur Datenverarbeitung ³⁾ Freiwillige Angaben

Online-Zugang zum SIGNAL IDUNA Depot und E-Mail-Kommunikation

Ich möchte den internetbasierten Online-Zugang zum SIGNAL IDUNA Depot nutzen und bin ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank, Mitarbeiter der Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe sowie von den Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe beauftragte Dritte und der mich betreuende Berater/Vermittler mit mir im Rahmen des SIGNAL IDUNA Depots gemäß Ziffer 6 der Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots per E-Mail kommunizieren. Gesetzlich geforderte Informationen stellt mir die Bank nicht papierhaft sondern über den Online-Zugang zum SIGNAL IDUNA Depot zur Verfügung.

Die E-Mail-Kommunikation erfolgt in der Regel über den Online-Zugang zum SIGNAL IDUNA Depot. Dort können Sie auf Informationen über das Depot zugreifen sowie der Bank elektronische Nachrichten zukommen lassen. Über ein elektronisches Postfach werden grundsätzlich sämtliche Dokumente, die im Rahmen der Depotführung von der Bank erstellt werden, zur Verfügung gestellt (Ausnahme: Schriftstücke, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung notwendig machen wie etwa Steuerbescheinigungen). Über den Eingang neuer Dokumente in Ihrem elektronischen Postfach werden Sie über die von Ihnen oben angegebene E-Mail-Adresse informiert.

Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit im Rahmen des internationalen Steuerdatenaustauschs (FKAustG)

Steuerliche Ansässigkeit besteht in:

Deutschland Steuer-Identifikationsnummer _____

Land _____ TIN⁴⁾ _____ Land vergibt keine TIN

Sollten Sie in einem weiteren Staat/in weiteren Staaten steuerlich ansässig sein, verwenden Sie bitte ein separates Blatt.

⁴⁾ TIN (Tax Identification Number) ist das international übliche Kürzel für Steueridentifikationsnummer. Die Angabe der TIN ist verpflichtend. Es sei denn, der betreffende Staat gibt keine TIN oder funktional entsprechende Identifikationsnummer aus. Vgl. zu den europäischen TINs: https://ec.europa.eu/taxation_customs/tin/tinByCountry.html

Klärung der Eigenschaft als US-Person nach FATCA

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Fragen aufmerksam zu lesen und wahrheitsgemäß durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten.

	ja	nein
1. Besitzen Sie die US-amerikanische Staatsbürgerschaft (auch im Falle doppelter Staatsangehörigkeit)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Besitzen Sie ein US-Einwanderungsvisum („Green Card“)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Haben Sie sich im laufenden Jahr über einen längeren Zeitraum (mindestens 31 Tage) in den USA aufgehalten bzw. planen Sie im laufenden Jahr einen solchen Aufenthalt und erfüllen Sie die übrigen, nachfolgend dargestellten Voraussetzungen des substantial presence test? Die Gesamtaufenthaltsdauer in den USA innerhalb der letzten drei Jahre beträgt mindestens 183 Tage. Aufenthaltstage im laufenden Kalenderjahr zählen dabei voll (1/1), solche aus dem Vorjahr zu 1/3 und Aufenthaltstage aus dem davor liegenden Jahr zu 1/6. Hinweis: Ausnahmsweise ist ein Aufenthalt nach dem substantial presence test nicht relevant, wenn Sie sich im laufenden Kalenderjahr weniger als 183 Tage in den USA aufgehalten haben bzw. noch aufhalten werden und einen außerhalb der USA liegenden Wohnsitz nachweisen können, zu dem Sie eine engere Bindung unterhalten. In diesem Fall ist eine Befreiung von der Eigenschaft US-Person auf dem US-amerikanischen Steuerformular 8840 zu beantragen und der positive Bescheid der amerikanischen Finanzbehörde (IRS) über die Befreiung vorzulegen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Werden Sie gemeinsam mit einem US-Ehepartner in den USA steuerlich veranlagt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Besteht eine anderweitige US-amerikanische Steuerpflicht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zuwendungen

(Detaillierte Informationen zu den Ausgabeaufschlägen finden Sie unter www.signal-iduna.de/investment)

Erhebt die Bank bei Erwerbstransaktionen ein Entgelt in einer Höhe, die dem maximalen im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlag entspricht, so wird dieses bis zu 100 % als Vergütung für die Vertriebsleistung an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft geleistet, die ihrerseits bis zu 100 % dieser Zahlungen an den Berater/Vermittler weiterleiten kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlages beträgt in der Regel zwischen 0 % und 6,5 %.

Beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen i.S.d. KAGB erhält die Bank außerdem in der Regel Zuwendungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften oder in- und ausländischen Investmentgesellschaften. Hierzu gehören Vertriebsfolgeprovisionen, die von diesen Gesellschaften aus der von ihr vereinnahmten Verwaltungsgebühr an die Bank gezahlt werden. Die laufende Zuwendung wird in Abhängigkeit vom Wert der für den Kunden verwahrten Fondsanteile ermittelt und fließt der Bank für den Zeitraum zu, in dem der Kunde die Investmentanteile in seinem Investmentdepot verwahren lassen hat. Die Höhe dieser laufenden Zuwendung beträgt in der Regel bei Geldmarktfonds zwischen 0,00 % p.a. und 0,20 % p.a., bei Rentenfonds zwischen 0,00 % p.a. und 0,80 % p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,00 % p.a. und 1,60 % p.a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,00 % p.a. und 0,80 % p.a., bei Edelmetallfonds zwischen 0,00 % p.a. und 0,50 % p.a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,00 % p.a. und 1,00 % p.a. Die Bank leitet diese Zuwendungen ganz oder teilweise an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft weiter, die diese Zahlungen wiederum ganz oder teilweise an den Berater/Vermittler, der er angehört, weiterleiten kann.

Die genaue Höhe der Zuwendungen wird dem Kunden im Rahmen des Exemplarischen Kostenausweises im Rahmen des Beratungs- bzw. Vermittlungsgesprächs mitgeteilt. Die Annahme der Zuwendungen dient der Verbesserung der Servicequalität. Dazu zählen unter anderem die kontinuierliche Erweiterung der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter, die Sicherstellung des Zugangs zu relevanten Informationen zu Kapitalmarktthemen und Produktneuerungen sowie die Optimierung von Systemen und Schnittstellen. Die Bank stellt sicher, dass die erhaltenen Zuwendungen der ordnungsgemäßen Erbringung von Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse der Kunden nicht entgegenstehen.

Die Bank erhält gelegentlich auch nichtmonetäre bzw. geldwerte Vorteile der folgenden geringfügigen Art:

- allgemein gehaltene Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten und/oder Wertpapierdienstleistungen;
- von Dritten erstelltes werbliches Informationsmaterial zu Neuemissionen, die vom Emittenten bei oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben werden und grundsätzlich dem Publikum zur Verfügung stehen;
- kostenlose oder vergünstigte Teilnahme an Konferenzen, Seminaren, Vorträgen, Fachtagungen/Veranstaltungen für Mitarbeiter und andere Bildungsmaßnahmen, die von Produkt- oder Dienstleistungsanbietern veranstaltet oder unterstützt werden, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden;
- angemessene Bewirtungsaufwendungen, soweit sie nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zulässig sind;
- kleinere geldwerte Vorteile (Sachleistungen).

Die Bank gewährt selbst gelegentlich geringfügige nichtmonetäre bzw. geldwerte Vorteile der vorbezeichneten Art. Solange die Bank im Zusammenhang mit den für den betreffenden Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen fortlaufend Zuwendungen erhält oder gewährt, wird sie ihre Kunden mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen unterrichten.

Auswahl Investmentvermögen („Fonds“)

Die Ausschüttung wird automatisch in Anteilen desselben Fonds wieder angelegt.

Ich beantrage, die nachfolgend genannten Anlagebeträge zugunsten meines SIGNAL IDUNA Depots im Rahmen der gewählten Anlageform anzulegen.

Ich beantrage die Eröffnung eines Wertpapiersparplanes für Vermögenswirksame Leistungen (VL) für den Fonds: (Es ist nur ein Fonds auswählbar.)

- HANSAdynamic Cl. A (WKN 979975) (Ausgabeaufschlag 5,00 %)
 HI Topselect D (WKN 981772) (Ausgabeaufschlag 5,00 %)
 HANSAs Secur (WKN 847902) (Ausgabeaufschlag 5,00 %)
 HANSAsmart Select E Cl. A (WKN A1H44U) (Ausgabeaufschlag 5,00 %)
 HANSAsmart Select G (WKN A12BSZ) (Ausgabeaufschlag 5,00 %)

(WKN)
 (Ausgabeaufschlag %)

Informationen zu den Fonds und der staatlichen Förderung entnehmen Sie bitte der Seite B7 dieses Antrages.

Hinweis zu Verkaufsunterlagen und Fondskursen

Die aktuellen Verkaufsunterlagen für alle Investmentvermögen, die über die Bank erworben werden können (Verkaufsprospekte, Anlagebedingungen/Satzungen, Finanzberichte sowie – in deutscher Sprache – die wesentlichen Anlegerinformationen), sind kostenlos in Papierform bei der Bank erhältlich. Zusätzlich werden die Verkaufsunterlagen auf der Internetseite www.signal-iduna.de/investment zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Ebenso informiert die Bank unter www.signal-iduna.de/investment über die aktuellen Fondskurse.

Entgelt bei Transaktionen über Kapitalverwaltungsgesellschaften („KVG“)

Im Rahmen der Anlage von Einzahlungen erhebt die Bank bei Transaktionen über Kapitalverwaltungsgesellschaften („KVG“) gemäß Ziffer 3.1 der Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots ein Entgelt in einer Höhe, die dem maximalen im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlag entspricht. Der Erwerb von Investmentanteilen erfolgt bei allen Verträgen zum Nettoinventarwert (ohne Ausgabeaufschlag). Werden der Bank Ausgabeaufschläge und/oder fremde Kosten in Rechnung gestellt, werden diese dem Kunden belastet.

Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen gemäß § 63 Abs. 10 WpHG

Die Bank wird Ihre Angaben zu Ihrer Risikoneigung dazu nutzen bei allen heutigen und zukünftigen Aufträgen zu prüfen, ob die Risikoklasse des gewählten Fonds mit Ihren Vorgaben vereinbar ist. Bitte benachrichtigen Sie uns daher unverzüglich, wenn sich die Ihren Angaben zugrunde liegenden Verhältnisse ändern. Die Bank bietet das Finanzkommissionsgeschäft nicht getrennt vom Depotgeschäft an.

1 Kenntnisse und Erfahrungen

Welche Erfahrungen haben Sie mit Wertpapieranlagen der jeweiligen Risikoklasse und welchen jährlichen Umfang hatten diese Geschäfte?

Risikoklasse	Beschreibung	Art	Kenntnisse und Erfahrungen	Üblicher Umfang pro Jahr
I. Wertbewahrend	Sicherheitsorientierte Anlagen mit kontinuierlicher Wertentwicklung und lediglich sehr geringen Kursschwankungen (entspricht einer durchschnittlichen Schwankungsbreite in 5 Jahren bis zu 1,99 % p. a.).	z. B. Geldmarkt(nahe) Fonds, Garantiefonds	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> weniger als 5 Jahre <input type="checkbox"/> mehr als 5 Jahre	<input type="checkbox"/> bis 5.000 EUR <input type="checkbox"/> bis 10.000 EUR <input type="checkbox"/> über 10.000 EUR
II. Sicherheitsbetont	Sicherheitsorientierte Anlagen mit regelmäßigen Erträgen und geringen Kursschwankungen (entspricht einer durchschnittlichen Schwankungsbreite in 5 Jahren von 2,00 % bis zu 4,99 % p. a.).	z. B. offene Immobilienfonds, Rentenfonds mit nationalen bzw. EUORO-Anleihen	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> weniger als 5 Jahre <input type="checkbox"/> mehr als 5 Jahre	<input type="checkbox"/> bis 5.000 EUR <input type="checkbox"/> bis 10.000 EUR <input type="checkbox"/> über 10.000 EUR
III. Wachstumsorientiert	Chancenorientierte Anlagen mit höheren Kursschwankungen (entspricht einer durchschnittlichen Schwankungsbreite in 5 Jahren von 5,00 % bis zu 14,99 % p. a.) und hohen Risiken.	z. B. Aktienfonds (Standardwerte), Mischfonds, Dachfonds, Rentenfonds mit internationalen Anleihen	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> weniger als 5 Jahre <input type="checkbox"/> mehr als 5 Jahre	<input type="checkbox"/> bis 5.000 EUR <input type="checkbox"/> bis 10.000 EUR <input type="checkbox"/> über 10.000 EUR
IV. Risikoorientiert	Chancenorientierte Anlagen mit hohen Kursschwankungen (entspricht einer durchschnittlichen Schwankungsbreite in 5 Jahren von 15,00 % bis zu 24,99 % p. a.) und sehr hohen Risiken.	z. B. Aktienfonds (Nebenwerte), Emerging Market Fonds, spekulative Aktien- und Rentenfonds (Länder- und Spezialfonds)	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> weniger als 5 Jahre <input type="checkbox"/> mehr als 5 Jahre	<input type="checkbox"/> bis 5.000 EUR <input type="checkbox"/> bis 10.000 EUR <input type="checkbox"/> über 10.000 EUR
V. Hochspekulativ	Chancenorientierte Anlagen mit sehr hohen Kursschwankungen (entspricht einer durchschnittlichen Schwankungsbreite in 5 Jahren von mind. 25,00 % p. a.) und sehr hohen Risiken ggf. bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.	z. B. Fonds mit Optionen, Futures oder alternativen Investments, Hedge Fonds, höchstspekulative Fonds	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> weniger als 5 Jahre <input type="checkbox"/> mehr als 5 Jahre	<input type="checkbox"/> bis 5.000 EUR <input type="checkbox"/> bis 10.000 EUR <input type="checkbox"/> über 10.000 EUR

2 Finanzielle Verhältnisse

Welchen Anteil hat die beabsichtigte Anlage in Investmentanteilen an Ihrem Geld- und Wertpapiervermögen (nach Abzug von Verbindlichkeiten)?

- bis zu 25 % bis zu 50 % über 50 %

3 Anlagedauer

Welchen Zeithorizont hat Ihre Anlage?

- ca. 3 Monate ca. 3 Jahre ca. 5 Jahre ca. 10 Jahre

Die Chancen und Risiken einer Fondsanlage sind mir bewusst. Insbesondere ist mir bekannt, dass mein Geld in Wertpapieren angelegt wird, die Wertveränderungen unterliegen, so dass nicht sichergestellt ist, dass ich bei einem späteren Verkauf den ursprünglich investierten Betrag zurückerhalte.

Beratungsfreies Geschäft

Die Bank führt im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung grundsätzlich lediglich Wertpapieraufträge ihres Kunden aus und erbringt keine Beratung bei der Anlage in Finanzinstrumenten. Im Rahmen dieses beratungsfreien Geschäfts ist die Bank nur zur Prüfung der Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen verpflichtet.

Vermögensaufbau nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG)

Zahlungen zu Ihrem VL-Wertpapiersparplan erfolgen direkt vom Arbeitgeber. Diese werden wie folgt von ihm überwiesen:

ab 0,1 monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich (Mindestzahlung 34 EUR)

EUR

Firma Name, Personalstelle Personalnummer
 Straße Hausnummer
 PLZ Wohnort

Mit der Eröffnungsbestätigung erhalten Sie eine Bescheinigung für den Arbeitgeber, die Sie bitte bei Ihrer Personalabteilung einreichen.

Beantragung der Arbeitnehmer-Sparzulage mittels elektronischer Vermögensbildungsbescheinigung

Die Bank ist verpflichtet, die Identifikationsnummer (auch Steuer-ID oder TIN) und die erforderlichen Daten bzgl. der Arbeitnehmer-Sparzulage in elektronischer Form der Finanzverwaltung zu übermitteln. Ein Nachweis der vermögenswirksamen Leistungen in anderer Weise ist nicht möglich, daher geht die Bank von Ihrer Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung an die Finanzverwaltung aus, solange Sie dem nicht widersprechen.

Vollmacht

Im Falle meines Todes bevollmächtige ich:

Herr Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname (Name und Vorname sind durch Komma zu trennen) Titel Geburtsdatum
 Frau Straße Hausnummer PLZ Wohnort

über die im Depot gehaltenen Anteile – auch zu eigenen Gunsten – zu verfügen. Diese Vollmacht setzt die gesetzliche Erbfolge oder testamentarische Verfügung nicht außer Kraft.

Widerrufsbelehrung/Widerrufsrecht**Widerrufsbelehrung****Widerrufsrecht**

Ist der Käufer von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Max Heiner Sutor oHG in Textform widerruft. Dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der **Max Heiner Sutor oHG, Hermannstr. 46, 20095 Hamburg** in Textform zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn dem Käufer eine Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Art. 246 Abs. 3 S. 2 und S. 3 EGBGB genügt. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 GewO aufgesucht hat.

Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft über Waren oder Dienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die während der Widerrufsfrist auftreten können (§ 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB), ist ein Widerruf ebenfalls ausgeschlossen.

Widerrufsfolgen

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Max Heiner Sutor oHG verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile oder Aktien am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Dieses Widerrufsrecht gilt für den Verkauf von Anteilen oder Aktien durch den Anleger entsprechend.

Ende der Widerrufsbelehrung**Hinweise und Einwilligung zur Datenverarbeitung und -übertragung sowie zur Aufzeichnung telefonischer und elektronischer Kommunikation**

Dieser Abschnitt informiert Sie über die Verarbeitung Ihrer **personen- und anlagebezogenen Daten** (im Folgenden auch „Daten“) und über die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation.

Sie können von der Bank jederzeit Auskunft über die von Ihnen verarbeiteten Daten verlangen und diese berichtigen.

1. DATENVERARBEITUNG DURCH DIE BANK: Ihre in diesem Antrag enthaltenen sowie sonstige im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden Daten werden von der Bank als verantwortlicher Stelle elektronisch erhoben, verarbeitet und genutzt, um die von ihr nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erbringen zu können. Die Bank übermittelt die Daten gegebenenfalls an von ihr mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte. Sofern Sie die entsprechende Einwilligung erteilt haben, verarbeitet und nutzt die Bank die von Ihnen erhobenen Daten auch zu dem Zweck, Ihnen für Sie interessante Angebote und Informationen zukommen lassen zu können (Werbezwecke). Der Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten zu Werbezwecken können Sie jederzeit widersprechen.

2. EINWILLIGUNG IN DATENÜBERTRAGUNG: Ich willige ein, dass die Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung meine Daten auch an den im Antrag genannten Berater/Vermittler, an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft, der er angehört, sowie an Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe²⁾, die sie zu eigenen Servicezwecken nutzen wird, übermittelt.

Mir ist bekannt, dass die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft der Bank ggf. ein parallel zu diesem Antrag aufgenommenes Beratungsprotokoll übergibt, damit die Bank die erforderliche Angemessenheitsprüfung vornehmen kann.

3. HINWEIS UND EINWILLIGUNG ZUR AUFZEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN UND ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION: Ich werde darauf hingewiesen und willige ein, dass Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit der Bank gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufgezeichnet und gespeichert werden können. Die Aufzeichnungen dienen Nachweiszwecken bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Bank. Zu Beginn eines Mitschnitts werde ich ausdrücklich über die geplante Aufzeichnung und deren Zweck unterrichtet und um mein Einverständnis gebeten. Dieses kann ich jederzeit widerrufen. In diesem Fall scheidet eine Kommunikation auf diesem Weg aus.

2) Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe: siehe Merkblatt zur Datenverarbeitung

Erklärungen, Einverständnis/Zustimmung**Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten**

Ich erkläre ausdrücklich, im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder) zu handeln. Dies gilt für alle, auch zukünftige Depots und Konten, die ich im Rahmen der Geschäftsbeziehung noch eröffnen werde.

PEP-Eigenschaft gemäß Geldwäschegesetz (GwG):

Ich erkläre, dass weder ich, noch eines meiner Familienmitglieder, noch eine mir bekanntermaßen nahestehende Person eine politisch exponierte Person (PEP) im Sinne des GwG bin/sind/ist. Politisch exponierte Person in diesem Sinne ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt (z. B. Botschafter, Mitglied einer Regierung oder eines Parlaments bzw. eines obersten Gerichts) auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder innerhalb der letzten 12 Monate ausgeübt hat.

Steuerliche Ansässigkeit nach CRS und FATCA

Ich versichere, dass alle Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit im Rahmen des internationalen Steuerdatenaustauschs (FKAustG) sowie zur Erklärung der Eigenschaft als US-Person nach FATCA vollständig und zutreffend sind.

Änderung der gemachten Angaben

Ich verpflichte mich, der Bank Änderungen zu den Angaben zu meiner Person, zum wirtschaftlich Berechtigten, zu der vorstehenden Erklärung zur PEP-Eigenschaft oder bzgl. der Steuerlichen Ansässigkeit nach CRS und FATCA im Laufe der Geschäftsbeziehung unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

Erklärung zum Entgelt bei Erwerbstransaktionen**Einverständnis mit Zuwendungen**

Mir ist bekannt, dass von der Bank im Rahmen der Anlage von Einzahlungen ein Entgelt in einer Höhe, die dem maximalen im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlag entspricht, erhoben werden kann. Ich bin damit einverstanden, dass dieses ganz oder teilweise als Vergütung für die Vertriebsleistung an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft geleistet wird, die ihrerseits bis zu 100 % dieser Zahlungen an den Berater/Vermittler weiterleiten kann.

Ich bin damit einverstanden, dass die Bank die ggf. von den Kapitalverwaltungsgesellschaften und in- und ausländischen Investmentgesellschaften geleisteten Zuwendungen, die oben näher beschrieben sind, als Vergütung behält, vorausgesetzt, dass die Bank diese Zuwendungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Die Bank wird diese Zuwendungen zur Qualitätsverbesserung einsetzen. Ich erhebe keinen Anspruch auf die vorgenannten Zuwendungen. Insoweit treffen die Bank und ich die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und mir geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Zuwendungen an mich herausgeben. Ich bin damit einverstanden, dass die Bank die unter „Zuwendungen“ aufgeführten Zahlungen an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft leistet.

Einbeziehung weiterer Geschäftsbedingungen

Neben den Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots (S. A1-A2) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (S. A3-A6), die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (S. A7-A8) und das Preis- und Leistungsverzeichnis für SIGNAL IDUNA Depots (S. A9), wobei die darin ausgewiesenen Entgelte für über die Hauptleistung hinausgehende Zahlungen des Kunden („Nebenleistungen“) hiermit ausdrücklich vereinbart werden. Bei Einrichtung eines Online-Zugangs zum SIGNAL IDUNA Depot gelten darüber hinaus die Bedingungen für die Nutzung des Online-Zugangs zum SIGNAL IDUNA Depot (S. A10-A11).

Kundeninformationen

Bitte beachten Sie die folgenden diesem Antrag beigefügten Unterlagen:

- Verbraucherinformationen gemäß § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246b §§ 1, 2 EGBGB (S. B1)
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (S. B2)
- Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung (S. B3)
- Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen (S. B4)
- Informationen über die Vermögensanlage in Investmentanteilen (S. B5-B7)
- Exemplarischer Kostenausweis

Ihr Berater/Vermittler - Vom Berater/Vermittler auszufüllen

Bitte Name, Anschrift und Telefonnummer des Beraters/Vermittlers angeben

Unterschriften

<p>Unterschrift Depotinhaber</p>	<p>Ich bestätige, dass meine in diesem Antrag gemachten Angaben und Erklärungen richtig und vollständig sind und beantrage bei der Bank die Eröffnung eines SIGNAL IDUNA Depots gemäß den Bestimmungen in diesem Antragsformular und zu den diesem Antragsformular zugehörigen Unterlagen.</p> <p>Ort, Datum <input type="text"/> Unterschrift des Depotinhabers bzw. gesetzliche(r) Vertreter <input type="text"/></p> <p>Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.</p>
<p>Durchschrift/ Verkaufsunter- lagen</p>	<p>Ein Exemplar dieses Antragsformulars sowie die diesem Antrag zugehörigen Unterlagen habe ich erhalten. Außerdem wurde mir die jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen in der geltenden Fassung kostenlos zur Verfügung gestellt. Sofern ich Anteile oder Aktien an AIF erwerbe, wurde ich darüber hinaus über den jüngsten Nettoinventarwert des jeweiligen AIF informiert und mir wurde der jeweilige Verkaufsprospekt mit den Anlagebedingungen sowie die jeweiligen zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos zur Verfügung gestellt.</p> <p>Ort, Datum <input type="text"/> Unterschrift des Depotinhabers bzw. gesetzliche(r) Vertreter <input type="text"/></p> <p>Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.</p>

Hinweise für den Berater/Vermittler:

- **Bitte beachten Sie die Legitimationsprüfung/Identitätsfeststellung auf der Seite "intern"!**
Bitte denken Sie auch an Ihre Daten: ADVNR, GD- und BTR-Nummer! Siehe Abschnitt „Nur für interne Vermerke der SIGNAL IDUNA Gruppe“.
- **Bitte fügen Sie eine Kopie des Legitimationspapiers bei (Vorder- und Rückseite des Personalausweises bzw. beim Reisepass die Vorderseite mit allen persönlichen Angaben; bei minderjährigen Kunden ist außerdem eine Kopie des Personalausweises/ Reisepasses der gesetzlichen Vertreter erforderlich.).**

Informationsbogen für den Einleger

Kunde 1. Konto-/Depotinhaber <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname (Name und Vorname sind durch Komma zu trennen)		Geburtsdatum
	Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname (Name und Vorname sind durch Komma zu trennen)		Geburtsdatum

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
 mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die **gesetzliche Einlagensicherung**. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei Max Heinr. Sutor oHG (Sutor Bank) sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ⁽¹⁾
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ⁽²⁾
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR ⁽²⁾
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ⁽³⁾
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016 ⁽⁴⁾
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 Postanschrift: 10178 Berlin Postfach 11 04 48 Deutschland 10834 Berlin Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de

Zusätzliche Informationen

(für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

- (1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.
- (2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.
- (3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.
 Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.
 In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

⁽⁴⁾ Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
 Burgstr. 28 Postanschrift:
 10178 Berlin Postfach 11 04 48
 Deutschland 10834 Berlin

Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960
 E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten.
 Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Webseite des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Ort, Datum

Unterschrift des 1. Konto-/Depotinhabers und/oder der/des gesetzlichen Vertreter/s

Ort, Datum

Unterschrift des 2. Konto-/Depotinhabers und/oder der/des gesetzlichen Vertreter/s

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehedatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

Es wird keine Freistellung gewünscht
 Gemeinsamer Freistellungsauftrag¹⁾

(gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Dieser Auftrag gilt für alle meine/unsere²⁾ SIGNAL IDUNA Depots. Durch diesen Auftrag werden früher erteilte Freistellungsaufträge gegenstandslos.

<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Name, Vorname(n) ³⁾ des Gläubigers der Kapitalerträge	Geburtsname	Geburtsdatum
Steuer-Identifikationsnummer des Gläubigers			
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	ggf. Name, Vorname(n) ³⁾ des Ehegatten/des Lebenspartners	Geburtsname	Geburtsdatum
Steuer-Identifikationsnummer des Ehegatten/des Lebenspartners (bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag)			
Straße Hausnummer		PLZ	Wohnort

Hiermit erteile ich/erteilen wir²⁾ Ihnen den Auftrag, meine/unsere²⁾ bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

- bis zu einem Betrag von _____ EUR (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).
- bis zur Höhe des für mich/uns²⁾ geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 801 EUR/1.602 EUR²⁾.
- über 0 EUR⁴⁾ (sofern lediglich eine ehedatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01. _____ bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

- so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns²⁾ erhalten.
- bis zum 31.12. _____.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines

Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG).

Ich versichere/Wir versichern²⁾, dass mein/unsere²⁾ Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns²⁾ geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801 EUR/1.602 EUR²⁾ nicht übersteigt.

Ich versichere/Wir versichern²⁾ außerdem, dass ich/wir²⁾ mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801 EUR/1.602 EUR²⁾ im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n)²⁾.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden aufgrund von § 44a Absatz 2 und 2a, § 45b Absatz 1 und § 45d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Steueridentifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Steueridentifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Steueridentifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Datum	Unterschrift, ggf. gesetzliche(r) Vertreter	ggf. Unterschrift des Ehegatten/des Lebenspartners, gesetzliche(r) Vertreter

- Zutreffendes bitte ankreuzen
- 1) Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.
- 2) Nichtzutreffendes bitte streichen
- 3) (alle lt. amtl. Ausweis – Rufname bitte in Großbuchstaben schreiben oder unterstreichen)
- 4) Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehedatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Der Höchstbetrag von 1.602 EUR gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden. Ein Widerruf des Freistellungsauftrages ist nur zum Kalenderjahresende möglich.

Hinweise zum Freistellungsauftrag

Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug

Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug ist die Erteilung des Freistellungsauftrages. Liegt uns kein Freistellungsauftrag vor, muss bei Kapitalerträgen ein Steuerabzug vorgenommen werden. Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise zur ordnungsgemäßen Erteilung des Freistellungsauftrages.

Wer kann uns einen Freistellungsauftrag erteilen?

Einen Freistellungsauftrag kann uns nur der Konto- bzw. Depotinhaber erteilen. Es muss sich um eine natürliche Person handeln, die im Inland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Kapitalerträge für Steuerinländer sind bis 801 EUR bei Einzeleinträgen bzw. 1.602 EUR bei Gemeinschaftsaufträgen steuerfrei. Sie können den Sparer-Pauschbetrag auf verschiedene Kreditinstitute aufteilen. Die erteilten Freistellungsaufträge dürfen zusammen insgesamt 801 EUR/1.602 EUR nicht übersteigen.

Ihr Freistellungsauftrag gilt für sämtliche Konten und Depots, die das jeweilige Institut für Sie führt (ggf. auch für die Konten und Depots Ihres Ehegatten/Lebenspartners).

Wem können Sie einen Freistellungsauftrag erteilen?

Freistellungsaufträge können allen Instituten erteilt werden, bei denen Konten und Depots unterhalten werden.

– Entweder bis zur vollen Höhe des Sparer-Pauschbetrages bei einem Institut

– oder in Teilbeträgen auf mehrere Institute aufgeteilt. Die Gesamtsumme der Teilbeträge darf aber keinesfalls den gesetzlichen vorgeschriebenen Höchstbetrag überschreiten.

Wie erteilen Sie den Freistellungsauftrag?

Der Freistellungsauftrag muss schriftlich und auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck erteilt werden. Er ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Der Freistellungsauftrag muss vollständig ausgefüllt sein:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer, ggf. auch des Ehegatten/Lebenspartners, vollständige Anschrift. Möchten Sie den gesamten Sparer-Pauschbetrag ausschöpfen, kreuzen Sie das entsprechende Feld an. Wenn Sie Ihren Sparer-Pauschbetrag auf mehrere Institute aufteilen, tragen Sie bitte den Betrag ein, bis zu dem wir Ihre Erträge freistellen sollen.

Gemeinschaftskonten von Kontoinhabern, die nicht miteinander verheiratet oder keine Lebenspartnerschaft eingegangen sind, können nicht freigestellt werden.

Freistellungsauftrag für Ehegatten/Lebenspartner

Ehegatten/Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, haben ein gemeinsames Freistellungsvolumen. Sie können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag bis zu max. 1.602 EUR oder Einzel-Freistellungsaufträge bis zu jeweils max. 801 EUR erteilen.

Gemeinsamer Freistellungsauftrag für Ehegatten/Lebenspartner

Ein gemeinsamer Freistellungsauftrag muss die persönlichen Daten beider Ehegatten/Lebenspartner (Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer, vollständige Anschrift) enthalten und von beiden Ehegatten/Lebenspartnern unterschrieben sein. Gemeinschaftskonten und -depots von Ehegatten/Lebenspartnern können nur mit einem gemeinsamen Freistellungsauftrag vom Steuerabzug freigestellt werden. Der gemeinsame Freistellungsauftrag umfasst zusätzlich alle Einzelkonten/-depots der Ehegatten/Lebenspartner.

Antrag auf ehedatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

Mit einem gemeinsamen Freistellungsauftrag findet in allen Einzel- und Gemeinschaftskonten und -depots der Ehegatten/Lebenspartner eine automatische und ehedatten-/lebenspartner-

übergreifende Verlustverrechnung statt. Damit könnten sich gemeinsam veranlagte Ehegatten/Lebenspartner unter Umständen den Verlustausgleich über die Steuerveranlagung sparen. Auch wenn Sie Ihren Sparer-Pauschbetrag schon für andere Kapitalanlagen (bei anderen Kreditinstituten) ausgeschöpft haben, können Sie an der ehedatten-/lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung teilnehmen, indem Sie das entsprechende Auswahlfeld „über 0 EUR“ ankreuzen. Die ehedatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung findet am Kalenderjahresende statt.

Einzel-Freistellungsaufträge für Ehegatten/Lebenspartner

Ein Einzel-Freistellungsauftrag gilt nur für die Einzelkonten/-depots des jeweiligen Ehegatten/Lebenspartners. Eine ehedatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung findet bei Einzel-Freistellungsaufträgen nicht statt. Der Einzel-Freistellungsauftrag wird nur von dem auftraggebenden Ehegatten/Lebenspartner unterschrieben.

Minderjährige

Für Konten Minderjähriger ist ein separater Freistellungsauftrag erforderlich. Dieser ist von allen gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Was Sie unbedingt beachten müssen

Reichen Sie bitte jedem Institut nur einen Freistellungsauftrag ein. Unvollständig ausgefüllte und/oder nicht unterschriebene Freistellungsaufträge dürfen wir nicht annehmen. Diese Aufträge müssen wir an den Antragsteller zurücksenden. Eine nachträgliche Erstattung bzw. Anrechnung der Steuerabzüge für zurückliegende Jahre kann von uns nicht vorgenommen werden. Sie ist grundsätzlich nur noch über die Einkommensteuer-Veranlagung möglich. Änderungen Ihrer persönlichen Daten sind uns unverzüglich mitzuteilen.

Gültigkeitsdauer des Freistellungsauftrages

Der Freistellungsauftrag ist grundsätzlich ab dem 1.1. des Jahres gültig, in dem er eingereicht wird und kann nur zum 31.12. eines Jahres gelöscht werden. Jeder Freistellungsauftrag kann unbefristet (erstes Kästchen) oder vorab auf den 31.12. eines Jahres (ankreuzen und Datum nennen) befristet beauftragt werden.

Ein bereits erteilter Freistellungsauftrag kann nur durch Erteilung eines neuen Auftrages geändert werden. Ein Herabsetzen des Sparer-Pauschbetrages ist nur bis zur Höhe des im laufenden Kalenderjahr bereits ausgeschöpften Betrages möglich.

Der Freistellungsauftrag kann nicht rückwirkend für bereits abgelaufene Jahre erteilt werden.

Prüfung durch die Finanzbehörde

Die Daten Ihres Freistellungsauftrages sowie die Höhe der steuerfrei gutgeschriebenen Kapitalerträge und/oder Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern zu Prüfungszwecken übermittelt.

Ertragsausschüttungen/Auszahlungen

Nach Erteilung des Freistellungsauftrages werden Ihre Kapitalerträge, Dividenden und ähnliche Kapitalerträge ohne Steuerabzug bis zur Höhe des von Ihnen angegebenen Sparer-Pauschbetrages gutgeschrieben. Auf die darüber hinausgehenden Kapitalerträge, Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge wird ein Abschlag vorgenommen und anonym an das für das Institut zuständige Finanzamt abgeführt.

Wo erhalten Sie den Freistellungsauftrag?

Freistellungsaufträge können Sie bei der Bank oder Ihrem Sie betreuenden Vertriebspartner abfordern oder im Internet unter www.signal-iduna.de/investment herunterladen.

Sollten Sie noch Fragen haben, erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 040 30057-6296.

Informieren Sie sich. Wir stehen Ihnen gern für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Vorbemerkung

Dienstleistungsunternehmen wie Banken und Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Kunden vor missbräuchlichen Handlungen als manuelle Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Finanzdienstleistungsvertrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Bankgeheimnis

Ihre Daten aus Konto- und Depotverbindungen unterliegen der vertraglich vereinbarten Schweigepflicht, die als Bankgeheimnis bezeichnet wird. Die Übermittlung derartiger Daten zu der SIGNAL IDUNA-Unternehmensgruppe oder an Ihren Berater/Vermittler setzt deshalb Ihre Einwilligung voraus, die Sie mit der Unterzeichnung des Auftrags erklären.

Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung nennen:

1. Datenspeicherung bei der Max Heinr. Sutor oHG

Die Bank speichert Daten, die für das Vertragsverhältnis notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Auftrag (Auftragsdaten) und technische Daten wie Bankverbindung, Kundennummer und Provisionsabrechnung mit Beratern/Vermittlern.

Des Weiteren werden Produktarten und -laufzeiten, Konditionen, Kontobewegungen und Salden, bestellte Sicherheiten, Freistellungsaufträge, sowie die Höhe des Anteilbestandes, Bestandsbewegungen und Gestaltung des Depots (Vertragsdaten) gespeichert.

2. Betreuung durch Berater/Vermittler

Voraussetzung, dass Sie die Beratung und Betreuungsleistung durch die Vertriebsgesellschaft und Ihren Berater/Vermittler vollumfänglich in Anspruch nehmen können, ist die Speicherung Ihrer Daten bei der SIGNAL IDUNA Unternehmensgruppe und Ihrem Berater/Vermittler. Aus diesem Grund werden diese Daten mit Ihrem Einverständnis der SIGNAL IDUNA-Unternehmensgruppe und Ihrem Berater/Vermittler zur Verfügung gestellt.

Der SIGNAL IDUNA-Unternehmensgruppe gehören zzt. folgende Unternehmen an:

SIGNAL Krankenversicherung a. G.
IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe
SIGNAL Unfallversicherung a. G.
Deutscher Ring Krankenversicherungsverein a.G.
SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG
PVAG Polizeiversicherungs-Aktiengesellschaft
ADLER Versicherung AG
SIGNAL IDUNA Pensionskasse AG
SIGNAL IDUNA Sterbekasse VVaG
DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG

DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft
DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A.
DONNER & REUSCHEL TREUHAND-Gesellschaft mbh & Co. KG

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
HANSAINVEST LUX S.A.
SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH
SIGNAL IDUNA Bauspar AG
Treuhand Contor Vermögensverwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung
SIGNAL IDUNA Vertriebspartnerservice Aktiengesellschaft
SIGNAL IDUNA Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Die SIGNAL IDUNA Unternehmensgruppe bzw. ihr Berater/Vermittler verarbeitet und nutzt selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung. Der Berater/Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Bankgeheimnis, Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

3. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Bank.

Vertragsbedingungen

der Max Heinr. Sutor oHG (nachstehend auch „Bank“)
Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

A. Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots

1 Geltungsbereich

Diese Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem/den Kunden (im Folgenden auch „Kunde“ oder „Depotinhaber“) und der Max Heinr. Sutor oHG. Sie werden ergänzt durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Max Heinr. Sutor oHG sowie die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, die gelten, soweit in diesen Vertragsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

2 Depotführung

2.1 Depotöffnung

Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die Bank nach der erforderlichen Legitimationsprüfung dem Kunden die Depotöffnung bestätigt und ihm die SIGNAL IDUNA Depotnummer mitteilt. Die Bank behält sich vor, die Eröffnung eines Depots bei unvollständigen und/oder nicht plausiblen Angaben abzulehnen und den Eröffnungsauftrag zurückzusenden. Weiterhin behält sich die Bank vor, die Eröffnung eines Depots abzulehnen und den Antrag zurückzusenden, ohne hierfür nähere Gründe anzugeben.

2.2 Beratungsfreies Geschäft

Die Bank erbringt im Rahmen des SIGNAL IDUNA Depots ausschließlich Leistungen im Sinne von § 63 Abs. 10 Wertpapierhandelsgesetz („beratungsfreies Geschäft“). Zur Verfügung gestellte Informationen, z. B. Broschüren, Marktkommentare, Charts, Analysen, Fondsporträts etc., die über die Informationspflichten der Bank nach § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz hinausgehen, stellen keine Anlageberatung dar, sondern sollen dem Kunden lediglich die selbständige Anlageentscheidung erleichtern.

2.3 Auftragsabwicklung

Wenn ein Auftrag zum Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen an Investmentvermögen (im Folgenden auch „Investmentanteile“) bei der Bank eingeht, so wird dieser zu den im gesonderten Orderverzeichnis (das auf Anfrage zugesendet wird bzw. unter der Internetadresse www.signal-iduna.de/investment abgerufen werden kann) aufgeführten Konditionen abgewickelt.

Gehen Aufträge und/oder Zahlungen vor der Eröffnung eines Depots ein, so werden die Aufträge erst nach Eingang des Eröffnungsauftrages an die betreffende Investmentgesellschaft weitergeleitet.

Für die Auftragsabwicklung sowie für das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Fonds, an dem der Kunde Investmentanteile hält, gelten darüber hinaus die Bestimmungen der jeweils gültigen Verkaufsunterlagen des betreffenden Fonds, die kostenlos bei der Bank erhältlich sind.

2.4 Einzahlungen

Der Kunde kann einmalig, regelmäßig oder gelegentlich Einzahlungen leisten. Dabei erwirbt die Bank für den Kunden Investmentanteile zum maßgeblichen Nettoinventarwert und berechnet dem Kunden für ihre Dienstleistungen ein Entgelt in einer Höhe, die dem maximalen im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlag entspricht. Soweit der Anlagebetrag zzgl. des vorgenannten Entgelts den Preis eines Anteils über- oder unterschreitet, schreibt ihm die Bank einen entsprechenden Bruchteil in drei Dezimalstellen nach dem Komma gut. Die Bank ist berechtigt, Anteile zu erwerben, die von den Investmentvermögen („Fonds“) für Privatanleger ausgegeben werden. Wegen der Kosten und Gebühren der Bank wird auf Ziffer 3 verwiesen.

Als Einzahlungen gelten auch Zahlungen Dritter, Steuergutschriften, Verkaufserlöse, die aus einem Auftrag zum Umtausch resultieren sowie Beträge aus Ausschüttungen, die wiederangelegt werden.

2.5 Umtausch von Anteilen

Ein Auftrag zum Umtausch von Investmentanteilen in Anteile eines anderen Fonds wird als Verkaufsauftrag und nachfolgender Kaufauftrag behandelt. Dabei wird der Verkaufserlös ggf. unter Abzug von Steuern und/oder Abgaben in Anteilen des vom Kunden ausgewählten Fonds angelegt.

2.6 Einlieferung effektiver Stücke

Die Einlieferungen effektiver Stücke direkt vom Kunden nimmt die Bank nicht entgegen. Die Übertragung von Wertpapieren, die von anderen Depotstellen verwahrt werden, ist dagegen jederzeit möglich.

2.7 Ausschüttungen und Thesaurierungen

Soweit die Fonds ausschütten, werden die Beträge aus Ausschüttungen nach Abzug eventuell anfallender Steuern und/oder Abgaben automatisch in Anteilen des betreffenden Fonds wiederangelegt, falls der Kunde mindestens 10 Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin keine andere Weisung erteilt hat.

Soweit die Fonds thesaurieren, werden die eventuell zu erstattenden Steuern und/oder Abgaben automatisch in Anteilen des betreffenden Fonds wiederangelegt, falls der Kunde mindestens 10 Bankarbeitstage vor dem Thesaurierungstermin keine andere Weisung erteilt hat.

Ausschüttungen und Wiederanlagen zu erstattenden Steuern/Abgaben werden von der Bank in den Kundendepots durchgeführt, sobald die steuerrelevanten Daten veröffentlicht werden und bei Ausschüttungen die Ausschüttungsbeträge bei der Bank eingegangen sind. Die Bank bezieht die steuerrelevanten Daten für Ausschüttungen und Thesaurierungen entweder über die betreffende Investmentgesellschaft oder über WM Datenservice Frankfurt/Main. Die Bank haftet nicht für Schäden, die aufgrund fehlerhafter ihr zur Verfügung gestellter steuerlicher Daten entstehen. Die Wiederanlage der Ausschüttung bzw. der zu erstattenden Steuern und/oder Abgaben wird zu dem Bewertungstag und den entsprechenden Preisen abgerechnet, welche der Bank aufgegeben werden.

2.8 Verschmelzungen von Fonds

Bei Fondverschmelzungen treten die ausgegebenen neuen Anteile an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Fonds. Dabei wird der Verkaufserlös ggf. unter Abzug von Steuern zum Netto-Inventarwert in Anteilen des aufnehmenden Fonds angelegt.

2.9 Verkauf von Anteilen

Anteilverkäufe führt die Bank zum maßgeblichen Rücknahmepreis (Nettoinventarwert abzüglich eines vom Fonds unter Umständen einbehaltenen Rücknahmeabschlags) aus. Der Verkaufserlös wird nach Abzug eventuell anfallender Steuern und/oder Abgaben auf ein vom Kunden zu benutzendes Konto überwiesen. Eine Auszahlung per Scheck ist nicht möglich.

2.10 Abrechnungswährung

Der Zahlungsverkehr zwischen dem Kunden und der Bank erfolgt grundsätzlich in Euro.

2.11 Abrechnungen, Depotaufstellungen

Der Kunde erhält grundsätzlich über jeden getätigten Umsatz eine Abrechnung. Eine Ausnahme gilt für die Kunden, die regelmäßige Einzahlungen vornehmen. Liegen hier die regelmäßigen Einzahlungen nicht über dem dreifachen der Höchstbeträge nach dem Vermögensbildungsgesetz, so behält sich die Bank vor, dem Kunden halbjährlich eine Depotmitteilung zuzusenden, auf der jede noch nicht bestätigte Buchung ausgewiesen ist. Eine weitere Ausnahme gilt für Kunden, die im Rahmen der Zahlungsverkehrsabwicklung über die erforderlichen Daten des Umsatzes informiert wurden. In diesen Fällen behält sich die Bank vor, den Kunden halbjährlich eine Depotmitteilung zuzusenden, auf der jede Buchung während des Halbjahres ausgewiesen ist.

Über regelmäßige Anteilverkäufe kann die Bank ebenfalls einmal jährlich Rechnung legen.

Die Bank wird dem Kunden mindestens einmal jährlich einen Depotauszug und die Jahressteuerbescheinigung zuleiten. Soweit Depotauszüge über Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden, werden diese grundsätzlich nicht unterschrieben.

2.12 Verfügungsbeschränkung für den Kunden bei seinen Zahlungen im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens

Bei Zahlungen des Kunden im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens darf der Kunde die Investmentanteile, die mit dieser Zahlung von der Bank für den Kunden erworben wurden und nun im Depot verwahrt werden, binnen eines 8-Wochen-Zeitraumes nicht veräußern. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem diese Zahlung dem Konto des Kunden bei seinem Kreditinstitut belastet wird. Einen ggf. zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarten Fondstausch kann der Kunde dagegen auch während dieses vorgenannten 8-Wochen-Zeitraumes vornehmen.

2.13 Verfügungsrecht bei gemeinschaftlichen Konten

Sind mehrere Kunden Depotinhaber, so gilt bis auf weiteres die bei Depotöffnung getroffene Regelung. Wird keine ausdrückliche Regelung getroffen, so können die Depotinhaber nur gemeinschaftlich über das Depot verfügen (Und-Depot).

Ist eine Einzelverfügungsberechtigung vereinbart, so kann jeder Depotinhaber allein mit Wirkung für die anderen Depotinhaber über die Werte des Depots verfügen. Für Änderungen des Vertragsrahmens (z. B. Auflösung des Depots, Aufnahme weiterer Depotinhaber oder Erteilung von Vollmachten) bedarf es jedoch der Zustimmung aller Depotinhaber. Ebenfalls kann die Verpfändung des Depots nur durch eine gemeinschaftliche Verfügung aller Depotinhaber erwirkt werden. Widerruf nur ein Depotinhaber die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Depotinhabers, so können ab dem Widerruf nur noch alle Depotinhaber gemeinsam verfügen.

Depotauszüge und sonstige Depotmitteilungen werden an den im Depotöffnungsauftrag als Depotinhaber 1 bezeichneten Depotinhaber übermittelt. Jeder weitere Depotinhaber kann verlangen, dass ihm künftig alle Depotmitteilungen zusätzlich übermittelt werden.

2.14 Vollmachten

Bei einem Gemeinschaftsdepot kann eine Vollmacht nur von allen Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden.

Werden für ein Depot Vollmachten erteilt, so kann jeder Bevollmächtigte zu Lebzeiten des Depotinhabers entsprechend den ihm übertragenen Befugnissen allein über das Depot verfügen, sofern keine abweichende, schriftliche Weisung vom Depotinhaber erteilt worden ist.

Die Vollmacht erlischt mit Widerruf durch den Depotinhaber. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und schriftlich zu informieren. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist. Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Bank von einem eingetretenen Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

2.15 Ableben des Kunden, Vormundschaft

Sofern der Depotinhaber eine Vollmacht auf den Tod oder über den Tod hinaus erteilt hat, beschränken sich nach dem Tod des Depotinhabers die Befugnisse des Bevollmächtigten darauf, die in dem Depot verwahrten Investmentanteile zu verkaufen. Der Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, das Depot aufzulösen oder in ein auf einen anderen Namen lautendes Depot umzuwandeln.

Bei einem Depot mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (Und-Depot) können nach dem Tod eines Depotinhabers die anderen Depotinhaber nur zusammen mit den Erben des verstorbenen Depotinhabers über das SIGNAL IDUNA Depot verfügen oder dieses auflösen.

Bei einem Gemeinschaftsdepot mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depot), bleiben nach dem Tod eines Depotinhabers die Befugnisse des/der anderen Depotinhaber(s) unverändert bestehen, jedoch kann/können der/die überlebende(n) Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Depot nicht auflösen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht auch jedem Erben eines Depotinhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Depot seiner Mitwirkung. Widerruft sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Depotinhabers, so können sämtliche Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot verfügen.

3 Entgelte, Kosten und Steuerverrechnung

3.1 Entgelte und Auslagen

Soweit auf dem Antrag nichts Abweichendes geregelt ist, berechnet die Bank dem Kunden im Rahmen der Anlage von Einzahlungen auch dann ein Entgelt in einer Höhe, die dem maximalen im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlag entspricht, wenn ihr dieser von der Investmentgesellschaft ganz oder teilweise erlassen wurde.

Die Entgelte (Höhe und Fälligkeit) für die Depotführung („Hauptleistung“) und sonstige vom Kunden in Anspruch genommene Leistungen („Nebenleistungen“) im Rahmen der Geschäftsbeziehung ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für SIGNAL IDUNA Depots der Bank, das auf Anfrage zugesendet wird bzw. unter der Internetadresse www.signal-iduna.de/investment abgerufen werden kann.

3.2 Nebenkosten und Auslagen

Außerdem können Nebenkosten bzw. Auslagen (z. B. Überweisungs-, Retourengebühren, Porto, Telefon etc.) dem Kunden in Rechnung gestellt werden, wenn die Bank in seinem Auftrag oder mutmaßlichen Interesse tätig wird.

3.3 Verrechnung von Steuererstattungen und -forderungen

Die Bank wird den Kunden unverzüglich nach Ermittlung über etwaige Steuererstattungen bzw. -forderungen informieren. Die Ermittlung der Steuererstattung erfolgt einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres. Liegt der Bank eine eigens für die Steuerverrechnung durch den Kunden angegebene Kontoverbindung vor, erfolgt die Verrechnung über dieses Konto. Bei Nichtvorliegen einer derartigen Kontoverbindung verwahrt die Bank bei Steuererstattungen den Erstattungsbetrag auf einem separaten Konto, bis ihr eine Kontoverbindung mitgeteilt wird. Dem Kunden steht für den Zeitraum der Verwahrung keine Verzinsung zu. Darüber hinaus behält sich die Bank vor, den Steuererstattungsbetrag in Anteilen eines Geldmarktfonds bzw. eines geldmarktnahen Fonds zu investieren und dem Depot des Kunden gutzuschreiben. Steuerforderungen sind durch den Kunden unverzüglich auf die von der Bank angegebene Kontoverbindung zu überweisen.

3.4 Verrechnung - Verkauf von Anteilen

Die Bank ist berechtigt, ihre Forderungen an den Kunden auf Zahlung von Entgelten, Nebenkosten und Auslagen mit den Forderungen des Kunden auf Ausschüttungen oder auf andere Zahlungen zu verrechnen, soweit gesetzlich zulässig. Die Bank ist auch berechtigt, alternativ zur Verrechnung, die vom Kunden zu zahlenden Entgelte, Nebenkosten und Auslagen durch den Verkauf von Anteilen/Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe aus dem Depot des Kunden zu decken.

4 Mitwirkungspflichten, Willenserklärungen des Kunden

4.1 Informationspflichten des Kunden

Sollte der Kunde in ein Insolvenzverfahren eintreten, wird er die Bank unverzüglich über diesen Umstand informieren. Im Übrigen gilt Ziffer 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

4.2 Willenserklärungen des Kunden

Soweit nicht anders vereinbart, bedürfen sämtliche Willenserklärungen (einschließlich Kündigungserklärungen) des Kunden gegenüber der Bank zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Bei Aufträgen zum Kauf von Investmentanteilen per Überweisung muss die Depotnummer und der gewünschte Fonds (Angabe der WKN oder ISIN) im Verwendungszweck angegeben werden. Pro Überweisung kann eine Ordererteilung nur für je ein Depot und einen Fonds erfolgen. Werden verschiedene Depotnummern und/oder Fonds in einer Überweisung genannt, können diese Angaben auf dem Überweisungsträger nicht beachtet werden.

5 Berater/Vermittler

5.1 Sofern der Kunde einen Berater/Vermittler bzw. eine Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft beauftragt, ihn im Hinblick auf den Abschluss des Vertrages über ein SIGNAL IDUNA Depot und die Auswahl geeigneter Fonds zu informieren und/oder zu beraten, erbringt diese/dieser dem Kunden gegenüber eine eigenständige Leistung, die nicht der Bank zuzurechnen ist.

5.2 Berater/Vermittler arbeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

5.3 Die Bank hat Beratern/Vermittlern keine Vollmachten zu ihrer Vertretung erteilt.

5.4 Es gibt weder Haftungübernahmen im Sinne des Kreditwesengesetzes noch in anderer Weise durch die Bank.

5.5 Berater/Vermittler sind auch nicht bevollmächtigt, von diesem Antrag abweichende Zusagen zu machen oder Leistungen in Aussicht zu stellen oder für die Bank zu quittieren.

5.6 Berater/Vermittler sind weiter nicht befugt, Geld (einschließlich Schecks) oder Anteile des Kunden zur Einzahlung auf den Depotvertrag entgegenzunehmen.

5.7 Neben dem SIGNAL IDUNA Depot unterbreitete Angebote des Beraters/Vermittlers sind keine Finanzprodukte und -dienstleistungen der Bank.

5.8 Einreden und Einwendungen gegen solche Angebote berechtigen den Kunden nicht zu Einreden und Einwendungen gegenüber der Bank.

5.9 Jeder Verweis auf Berater/Vermittler erfolgt lediglich im Hinblick auf den Abschluss des von der Bank angebotenen SIGNAL IDUNA Depots und nicht auf andere, von Dritten angebotene Finanzprodukte oder -dienstleistungen.

5.10 Bis zu 100% des Entgelts, das die Bank den Kunden gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis für SIGNAL IDUNA Depots (Abschnitt „Zuwendungen“) berechnet, werden an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft geleistet, die die Zahlungen ihrerseits an den Berater/Vermittler weiterleiten kann. Außerdem zahlt die Bank aus der ihr selbst zufließenden Vertriebsfolgebprovision in Höhe von max. 1,6% bis zu 100% an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft. Die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft kann diese Zahlungen ihrerseits an den Berater/Vermittler, der er angehört, weiterleiten. Die genaue Höhe der Zuwendungen wird dem Kunden im Rahmen des Exemplarischen Kostenausweises im Rahmen des Beratungs- bzw. Vermittlungsgesprächs mitgeteilt.

6 Online-Zugang zum SIGNAL IDUNA Depot und E-Mail-Kommunikation

Mit der Erteilung seines Einverständnisses zur E-Mail-Kommunikation trifft der Kunde die ausdrückliche Wahl, dass die Bank mit ihm per E-Mail kommunizieren kann. Diese Kommunikation erfolgt insbesondere über den Online-Zugang zum SIGNAL IDUNA Depot der Bank und beinhaltet auch die Erfüllung der Berichtspflichten der Bank und Fälle, in denen aufsichtsrechtliche Regelungen ein solches Einverständnis ausdrücklich verlangen. Die Bank verwendet die ihr vom Kunden auf einem ihrer Formulare oder auf sonstigem Wege mitgeteilte E-Mail-Adresse. Zur werblichen Ansprache durch die Bank darf die E-Mail-Adresse nur mit einem zusätzlichen ausdrücklichen Einverständnis des Kunden verwendet werden. Änderungen seiner E-Mail-Adresse teilt der Kunde der Bank unverzüglich mit.

7 Haftung, Pfandrecht, Beendigung der Geschäftsverbindung, Auflösung von Fonds, Gerichtsstand, Änderung dieser Bedingungen

7.1 Auskunftserteilung

Der Kunde kann bei der Bank im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes Auskünfte zu seinem SIGNAL IDUNA Depot sowie abstrakte Informationen zu den einzelnen Fonds erhalten. Erhält der Kunde durch einen Dritten Informationen im Zusammenhang mit dem Depot bei der Bank, so übernimmt die Bank für die hierbei erteilten Empfehlungen, Ratschläge und Informationen keine Haftung.

7.2 Gesamtschuldnerische Haftung

Für Verbindlichkeiten aus einem Gemeinschaftsdepot haften die Depotinhaber als Gesamtschuldner, d.h. die Bank kann von jedem einzelnen Depotinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

7.3 Folgen der Beendigung der Geschäftsverbindung

Die von der Bank verwahrten Anteile werden bei Beendigung der Geschäftsverbindung zum Rücknahmepreis veräußert und der Gegenwert in EUR an den Kunden ausbezahlt oder auf Wunsch des Kunden zur Übertragung auf ein anderes Depot bereitgehalten. Dies gilt in gleicher Weise für Anteile aus Fonds, die in fremder Währung notieren. Anteilbruchteile werden in jedem Fall veräußert, da sie nicht auslieferungsfähig sind.

7.4 Automatische Löschung des Depots

Die Bank ist zur Löschung eines Depots per 31.12. eines Jahres berechtigt, wenn das Depot seit Beginn des Kalenderjahres keinen Anteilbestand aufweist.

7.5 Auflösung von Fonds

Wird ein Fonds, dessen Anteile im Depot verbucht sind, wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so wird die Bank den Kunden innerhalb angemessener Zeit von der Auflösung und dem Termin der Auflösung in Kenntnis setzen. Die Bank kann dem Kunden den Tausch in einen anderen, dem aufzulösenden Fonds möglichst ähnlichen Fonds mit einer Frist von einem Monat vorschlagen. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist dem Vorschlag nicht, ist die Bank berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag vor Auflösung in Anteile des vorgeschlagenen Fonds zu tauschen. Dabei erfolgt der Erwerb der Anteile zum maßgeblichen Nettoinventarwert. In dem Tauschvorschlag wird auf diese Folgen sowie auf das Datum, bis zu dem ein Widerspruch spätestens bei der Bank eingegangen sein muss, hingewiesen. Wird auf die Unterbreitung eines Tauschvorschlags verzichtet oder lehnt der Kunde den Tauschvorschlag ab, so ist die Bank, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt hat, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die verwahrten Anteile und Anteilbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag vor Auflösung in Anteile eines auf Euro lautenden Geldmarktfonds bzw. eines geldmarktnahen Fonds zu tauschen.

7.6 Künftige Änderungen der Vertragsbedingungen

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihm die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Eine Anpassung der in Ziffer 3 geregelten Gebühren erfolgt gemäß Ziffer 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

B. Besondere Vertragsbedingungen für vermögenswirksame Wertpapiersparverträge nach §§ 2 und 4 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG)

Für SIGNAL IDUNA Depots (Wertpapiersparverträge) zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen (im Folgenden auch: „VL-Vertrag“ – „VL-Verträge“) gelten in Abweichung und Ergänzung zu den Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots (siehe Teil A) folgende besondere Vertragsbedingungen. Außerhalb des Laufs der Sperrfrist (siehe unten Ziffer 2) sind allein die Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots (siehe Teil A) maßgeblich. Sofern das 5. Vermögensbildungsgesetz (VermBG) geändert wird oder außer Kraft tritt, bleibt der VL-Vertrag hiervon unberührt, sofern der Gesetzgeber nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

1 Laufzeit, Einzahlungsphase

1.1 Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt der Tag, an dem die erste vermögenswirksame Leistung bei der Bank eingeht. Der Arbeitgeber des Kunden hat die vermögenswirksamen Leistungen unmittelbar an die Bank zu überweisen und diese auch als vermögenswirksame Leistungen zu kennzeichnen. Die Bank bestätigt dem Kunden den Eingang der ersten Einzahlung sowie Beginn und Ende der Sperrfrist (siehe Ziffer 2).

1.2 Die Laufzeit beträgt 7 Jahre.

1.3 Der Kunde verpflichtet sich, laufend vermögenswirksame Leistungen auf seinen VL-Vertrag einzahlen zu lassen und zwar für die Dauer der Beitragszahlungsdauer (Einzahlungsphase) von sechs Jahren.

1.4 Die Einzahlungsphase beginnt mit der ersten Einzahlung von vermögenswirksamen Leistungen bei Vertragsabschluss.

1.5 Gehen nach Ablauf der Einzahlungsphase weitere vermögenswirksame Leistungen bei der Bank ein, richtet die Bank für den Kunden einen VL-Anschlussvertrag ein; die Bank wird diesem VL-Vertrag weitere Einzahlungsbeträge gutschreiben. Diese Berechtigung gilt auch für weitere VL-Anschlussverträge.

2 Sperrfrist

2.1 Die Sperrfrist beträgt sieben Jahre und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die erste vermögenswirksame Leistung einer Einzahlungsphase bei der Bank eingeht.

2.2 Bis zum Ablauf der Sperrfrist sind alle aufgrund des Vertrages innerhalb der Einzahlungsphase erworbenen Anteile festgelegt.

2.3 Während des Laufes einer Sperrfrist ruhen diesbezüglich das Pfand- und Aufrechnungsrecht der Bank nach Ziffer 14 der AGB der Bank.

3 Vorzeitige Verfügungen, Unterbrechungen, Fortsetzung

3.1 Der Kunde verzichtet, vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmefälle des 5. VermBG, während der Sperrfrist über die während der entsprechenden Einzahlungsphase mit der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen begründeten oder erworbenen Rechte im Sinne des VermBG zu verfügen (z. B. Verpfändungen, Abtretungen, Teilverfügungen). Dieser Verzicht kann nur durch einen Vertrag zwischen dem Kunden und der Bank aufgehoben werden.

3.2 Nach dem VermBG schädliche vorzeitige Verfügungen führen allerdings auch dann zum Verlust der Arbeitnehmersparzulage, wenn die Bank ihnen zustimmt.

3.3 Nach dem VermBG schädliche vorzeitige Verfügungen führen im Weiteren dazu, dass der VL-Vertrag als unterbrochen gilt.

3.4 Ein VL-Vertrag gilt auch dann als unterbrochen, wenn einer der Tatbestände des § 4 Abs. 6 VermBG verwirklicht wird.

3.5 Ein unterbrochener VL-Vertrag kann nicht im Sinne des VermBG fortgesetzt werden.

3.6 Werden nach Eintritt einer Unterbrechung vermögenswirksame Leistungen eingezahlt, wird die Bank dem Kunden den Abschluss eines neuen VL-Vertrages anbieten. Dem Kunden wird die neue Vertragsnummer und der Beginn der neuen Sperrfrist mitgeteilt.

4 Wegfall von Fonds

Bank ist berechtigt einen Fonds von ihrer Fondsliste zu streichen. Erhält die Bank vom Kunden trotz einer entsprechenden Mitteilung keine Weisung, in welchen anderen Fonds die vermögenswirksamen Leistungen angelegt werden sollen, ist die Bank bis zum Erhalt gegen-teiliger Weisungen im Hinblick auf die Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Bst. o) 5. VermBG im Interesse des Kunden berechtigt, die vermögenswirksamen Leistungen in einen auf Euro lautenden, in deutschen Aktienwerten investierenden Fonds anzulegen.

5 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Regelungen der Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots und die Bestimmungen des 5. VermBG einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen.

6 Änderungen dieser besonderen Vertragsbedingungen

Änderungen dieser besonderen Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihm die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Max Heinr. Sutor oHG (nachstehend „Bank“)

Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstvertragsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr.11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unstritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten anerkennen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlung meldet. Absendete Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in

einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdienstvertragsrahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflicht des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formulärmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der „Preis- und Leistungsverzeichnis“ und das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden) ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nicht anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdienstverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Risikofürsorge folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemeinen Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Erlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/ Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehensverträgen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder

- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt und einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder

- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf der Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

(2) Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

(3) Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist beauftragt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerdemöglichkeiten/Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbelegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstleistungsverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstleistungsvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: 030 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Stand: Januar 2018 In Anlehnung an Bank-Verlag GmbH 40.000 (01/18b)

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britische Pfund Sterling, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

der Max Heinr. Sutor oHG (nachstehend „Bank“)
Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

Nr. 1 Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kaufoder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

Nr. 2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

Nr. 3 Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allge-meinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Nr. 4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

Nr. 5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

Nr. 6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

Nr. 7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

Nr. 8 Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Ver-änderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

Nr. 9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

Nr. 10 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

Nr. 11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

Nr. 12 Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in inoder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus dem im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegsend Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des Inoder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

Nr. 13 Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

Nr. 14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundenummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundenummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Nr. 15 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandel-schuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

Nr. 16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

Nr. 17 Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

Nr. 18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

Nr. 19 Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

Nr. 20 Sonstiges

(1) Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Stand: April 2014

Preis- und Leistungsverzeichnis für SIGNAL IDUNA Depots

der Max Heinr. Sutor oHG (nachstehend auch „Bank“)
Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

I. Hauptleistungen

SIGNAL IDUNA Depot mit

1.) Einzelanlage, Sparplan, Entnahmeplan

17,85 EUR p.a. bei einem Depotvolumen bis 4.999,99 EUR bzw.
29,75 EUR p.a. bei einem Depotvolumen ab 5.000,00 EUR

Stichtag für die Größe des Depotvolumens ist der 31.12.

Erhebung erfolgt jährlich nachträglich am Jahreswechsel. Bei unterjähriger Kündigung erfolgt die Belastung anteilig für jeden angefangenen Monat. Stichtag für die Größe des Depotvolumens ist dann der Tag vor Eingang der Kündigung.

Für Kunden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erfolgt die Depotführung entgeltfrei.

2.) HANSAgeneration-Plan

40,00 EUR pro Jahr

3.) Wertpapiersparvertrag für Vermögenswirksame Leistungen (VL)

6,00 EUR p.a. je VL-Vertrag bei Verwahrung von Investmentanteilen der HANSAINVEST-GmbH;

9,00 EUR p.a. je VL-Vertrag bei Verwahrung von Investmentanteilen anderer Investmentgesellschaften

Erhebung am Ende der Sperrfrist

Im Grundpreis enthalten sind

- Verwahrung und Verwaltung der Investmentanteile
- Jahressteuerbescheinigung und -depotauszug
- Portokosten
- Rücknahmen von Anteilen
- Anfertigung von Bestandsbestätigungen
- Nachlassabwicklungen
- Preislimit

Zuwendungen

(Detaillierte Informationen zu den Ausgabeaufschlägen finden Sie unter www.signal-iduna.de/investment)

Für die Anlage der vereinbarten Sparbeiträge in Investmentanteilen wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei allen Verträgen ein Entgelt erhoben, dessen Höhe den maximalen im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlag (AA) nicht übersteigt bzw. den Anforderungen des § 304 KAGB entspricht. Von diesem Entgelt leitet die Bank bis zu 100% an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft weiter, die ihrerseits bis zu 100% dieser Zahlungen an den Berater/Vermittler weiterleiten kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlages beträgt in der Regel zwischen 0% und 6,5%. Beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen i.S.d. KAGB erhält die Bank außerdem in der Regel Zuwendungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften oder in- und ausländischen Investmentgesellschaften. Hierzu gehören Vertriebsfolgeprovisionen, die von diesen Gesellschaften aus der von ihr vereinnahmten Verwaltungsgebühr an die Bank gezahlt werden. Die laufende Zuwendung wird in Abhängigkeit vom Wert der für den Kunden verwahrten Fondsanteile ermittelt und fließt der Bank für den Zeitraum zu, in dem der Kunde die Investmentanteile in seinem Investmentdepot verwahren lassen hat. Die Höhe dieser laufenden Zuwendung beträgt in der Regel bei Geldmarktfonds zwischen 0,00% p.a. und 0,20% p.a., bei Rentenfonds zwischen 0,00% p.a. und 0,80% p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,00% p.a. und 1,60% p.a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,00% p.a. und 0,80% p.a., bei Edelmetallfonds zwischen 0,00% p.a. und 0,50% p.a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,00% p.a. und 1,00% p.a. Die Bank leitet diese Zuwendungen ganz oder teilweise an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft weiter, die diese Zahlungen wiederum ganz oder teilweise an den Berater/Vermittler, der er angehört, weiterleiten kann. Die genaue Höhe der Zuwendungen wird dem Kunden im Rahmen des Exemplarischen Kostenausweises im Rahmen des Beratungs- bzw. Vermittlungsgesprächs mitgeteilt.

Die Annahme der Zuwendungen dient der Verbesserung der Servicequalität. Dazu zählen unter anderem die kontinuierliche Erweiterung der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter, die Sicherstellung des Zugangs zu relevanten Informationen zu Kapitalmarktthemen und Produktneuerungen sowie die Optimierung von Systemen und Schnittstellen. Die Bank stellt sicher, dass die erhaltenen Zuwendungen der ordnungsgemäßen Erbringung von Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse der Kunden nicht entgegenstehen.

Die Bank erhält gelegentlich auch nichtmonetäre bzw. geldwerte Vorteile der folgenden geringfügigen Art:

- allgemein gehaltene Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten und/oder Wertpapierdienstleistungen;
- von Dritten erstelltes werbliches Informationsmaterial zu Neuemissionen, die vom Emittenten bei oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben werden und grundsätzlich dem Publikum zur Verfügung stehen;

- kostenlose oder vergünstigte Teilnahme an Konferenzen, Seminaren, Vorträgen, Fachtagungen/Veranstaltungen für Mitarbeiter und andere Bildungsmaßnahmen, die von Produkt- oder Dienstleistungsanbietern veranstaltet oder unterstützt werden, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden;
- angemessene Bewirtungsaufwendungen, soweit sie nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zulässig sind;
- kleinere geldwerte Vorteile (Sachleistungen).

Die Bank gewährt selbst gelegentlich geringfügige nichtmonetäre bzw. geldwerte Vorteile der vorbezeichneten Art.

Solange die Bank im Zusammenhang mit den für den betreffenden Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen fortlaufend Zuwendungen erhält oder gewährt, wird sie ihre Kunden mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen unterrichten.

II. Nebenleistungen

Rücklastschrift	5,00 EUR
Telegraphische Überweisung	10,00 EUR
monatliche Anteilsabrechnungen, sofern Jahresauszug möglich	1,00 EUR/Abrechnung
Auslandsüberweisung	kostenlos
• im SEPA-Raum	
• in Fremdwährung (USD, CHF, usw.)	1,5 ‰ min. 17,50 EUR max. 100,00 EUR
Recherchen nach Aufwand	25,00 EUR / Stunde
Wertpapiersparplan für Vermögenswirksame Leistungen (VL)	
• vorzeitige Vertragsauflösung	50,00 EUR
• manuelle Erstellung einer Bescheinigung	10,00 EUR
HANSAgeneration-Plan	
• vorzeitige Vertragsauflösung	80,00 EUR
• Anbieterwechsel	80,00 EUR

Sämtliche Entgelte verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie werden – wenn nicht anders vermerkt – fällig bei Leistungserbringung und erhoben durch Verrechnung oder den Verkauf von Anteilen/Anteilbruchteilen eines Fonds der höchsten im jeweiligen Depot enthaltenen Risikoklasse.

Ein Entgelt für Rücklastschriften wird nur in den Fällen berechnet, in denen die Bank eigene Forderungen gegen den Kunden, die aus für den Kunden erbrachten Leistungen herrühren, per Lastschrift von einem Girokonto des Kunden einzieht. Dabei wird die Bank dem Kunden eigene durch die Rücklastschrift bedingte Aufwendungen berechnen sowie diejenigen Gebühren weiterbelasten, die ihr von dritter Seite aufgrund der Rücklastschrift gemäß Abschnitt II Nr. 4 des Lastschriftabkommens in Rechnung gestellt werden. Die Bank wird dem Kunden das Entgelt nur dann berechnen, wenn dieser die Rückgabe der Lastschrift zu vertreten hat. Das Entgelt wird dabei den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das von der Bank geltend gemachte Rücklastschriftentgelt.

Abzuführende Steuern

Die Bank ist bei Ausschüttungen, Thesaurierungen und Veräußerungsgeschäften verpflichtet, einen Steuerabzug auf Kapitalerträge (aktuell 25%) zzgl. des Solidaritätszuschlages (aktuell 5,5%) sowie bei Kirchenmitgliedern ggf. der Kirchensteuer (8% für Depotinhaber mit Wohnsitz in Baden-Württemberg oder Bayern und 9% in allen anderen Bundesländern) vorzunehmen und an das Finanzamt für Großunternehmen Hamburg abzuführen. Vom Steuerabzug kann von der Bank abgesehen werden, wenn z. B. ein ausreichender Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vom Kunden eingereicht wird.

Stand: Januar 2018

Bedingungen für die Nutzung des Online-Zugangs zum SIGNAL IDUNA Depot

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Die Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstr. 46, 20095 Hamburg, Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRA 25379, vertreten durch Thomas Meier und die Zweite Sutor Beteiligungs GmbH (im Folgenden auch „Bank“) bietet ihren Kunden einen Online-Zugang zum SIGNAL IDUNA Depot (im Folgenden auch „Portal“) an, um eine aktuelle Abfrage von Vertragsdaten und Dokumenten zu ermöglichen.

1. Leistungsgegenstand

Der Kunde (im Folgenden auch „Nutzer“) erhält einen Zugang zum Portal der Bank. Der Nutzer kann auf Informationen über sein/e Depot/s (im Folgenden „Depot“) zugreifen. Dem Nutzer wird ein elektronisches Postfach zur Verfügung gestellt, über das er Dokumente abrufen kann. Aufträge (z. B. Käufe oder Verkäufe von Investmentvermögen) können über das Portal nicht erteilt werden.

2. Teilnahmeberechtigung

Jeder Kunde ist teilnahmeberechtigt. Bei minderjährigen Kunden ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Der Zugang zum Portal ist zu beantragen. Handelt es sich um ein Gemeinschaftsdepot mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung, ist der Antrag von allen Kunden zu unterschreiben. Bei juristischen Personen können durch den/die Vertretungsberechtigten/wirtschaftlich Berechtigten Zugänge beantragt werden. Die Annahme des Antrages durch die Bank erfolgt durch die Übersendung eines Benutzernamens nebst Passwort und Freischaltung des Depots im Portal.

3. Zugangsdaten

Zugangsdaten sind ein Benutzername und ein Passwort.

4. Zugangsvoraussetzungen

Um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer des Portals ausweisen zu können, erhält der Nutzer für den Zugang zum Portal mit getrennter Post sowohl eine Benutzeridentifikation in Form eines Benutzernamens als auch ein Passwort an die hinterlegte Wohn-/Firmenanschrift. Der Nutzer verpflichtet sich, nach erstmaliger Anmeldung das Passwort zu ändern. Anschließend ist eine jederzeitige Änderung des Passwortes möglich – das bisherige Passwort verliert dann seine Gültigkeit.

5. Zugang zum Portal

Die Anmeldung des Nutzers im Portal erfolgt durch Eingabe des Benutzernamens in Verbindung mit dem Passwort. Der Zugang des Nutzers wird nur dann gewährt, wenn die Prüfung der Daten eine Zugangsberechtigung ergibt und keine Nutzungssperre vorliegt.

6. Verfügbarkeit des Portals

Die Bank gewährleistet eine kalenderjährliche Verfügbarkeit des Dienstes von 97 % eines Kalenderjahres, es sei denn, dass die Verfügbarkeit des Portals durch von der Bank nicht zu vertretene Störungen der Netzwerk- oder Telekommunikationsverbindungen und/oder höhere Gewalt oder sonstige vergleichbare Umstände beeinträchtigt und/oder zeitweise unterbrochen wird.

7. Sorgfaltspflichten des Nutzers

7.1 Sicherheit des Portals/Technische Verbindung zum Portal

Der Nutzer hat die Sicherheitshinweise der Bank zum Portal (siehe <https://www.sutorbank.de/sicherheitshinweise>) sowie die darin genannten Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software zu beachten. Der Nutzer muss sicherstellen, dass die technische Verbindung zum Portal nur über die von der Bank mitgeteilten Zugangskanäle (z. B. <https://mein.si-depot.de>) hergestellt wird.

7.2 Geheimhaltung von Benutzername und Passwort

Der Nutzer verpflichtet sich, seine Zugangsdaten geheim zu halten und nur über die von der Bank mitgeteilten Zugangskanäle an diese zu übermitteln. Sollte der Nutzer sich nicht an die Geheimhaltungspflichten von Benutzername und Passwort halten, besteht die Gefahr, dass eine andere Person in den Besitz der Daten gelangt und missbräuchlich Zugang zum Portal erhält.

Um einen solchen Missbrauch zu vermeiden, hat der Nutzer zu gewährleisten, dass

- der Benutzername und das Passwort nicht gespeichert werden (z. B. durch eine Speicherfunktionalität des Browsers),
- ihn niemand bei der Eingabe des Benutzernamens und des Passworts ausspäht,
- die Eingaben nicht außerhalb der vereinbarten Internetseite erfolgen, sowie die Zugangsdaten nicht außerhalb des Portals der Bank weitergegeben werden,
- die Schreiben mit dem Benutzernamen und dem Passwort nicht zusammen verwahrt werden.

8. Portal-Aufträge

Über das Portal können keine Aufträge erteilt werden.

9. Sperranzeige des Nutzers und Informationspflicht

Stellt der Nutzer den Verlust oder den Diebstahl seiner Zugangsdaten fest oder besteht zumindest der Verdacht dazu, hat der Nutzer die Pflicht, die Bank hierüber unverzüglich zu informieren (Sperranzeige). Das gleiche gilt für den Fall des Verdachts, dass eine andere Person die Zugangsdaten erlangt hat oder diese missbraucht.

Die Sperranzeige kann telefonisch unter der Telefonnummer 040 30057-6296, per Fax an 040 8090685-869, per E-Mail an sperranzeige@si-depot.de oder per Post an SIGNAL IDUNA Depot-Service der Max Heinr. Sutor oHG, Postfach 11 35 84, 20435 Hamburg erfolgen.

Die Bearbeitung der Sperranzeige findet zu den Geschäftszeiten statt. Der Nutzer hat jede Entwendung oder jeden Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

10. Nutzungssperre

10.1 Sperre durch den Nutzer

Die Bank sperrt im Auftrag des Nutzers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Ziffer 9, den Zugang zum Portal des Nutzers. Für den Zeitraum der Sperre des Portalzugangs werden weiterhin die Daten in das Portal übertragen sowie sämtliche Dokumente in das elektronische Postfach eingestellt (siehe auch Ziffer 12).

10.2 Sperre durch die Bank

Die Bank hat das Recht, den Zugang zum Portal für einen Nutzer zu sperren. Eine Sperre des Zugangs kann aus folgenden Gründen durch die Bank vorgenommen werden:

- Wenn das Passwort viermal falsch eingegeben wurde.
- Wenn die Bank den Vertrag zur Nutzung des Portals aus wichtigem Grund kündigt.
- Sobald sachliche Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Authentifizierungsprozesses beeinträchtigen können.
- Sofern der Verdacht einer nicht autorisierten bzw. betrügerischen Nutzung des Zugangs besteht.

Die Bank wird den Nutzer im Falle einer Sperre, unter Angabe des Grundes, möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, unterrichten. Für den Zeitraum der Sperre des Portalzugangs werden weiterhin die Daten in das Portal übertragen sowie sämtliche Dokumente in das elektronische Postfach eingestellt (siehe auch Ziffer 12).

10.3 Entsperrung

Sobald keine Gründe mehr für eine weitere Sperrung vorliegen, kann der Nutzer zur Wiederherstellung des Zugangs zum Portal schriftlich die Entsperrung und ein neues Passwort beantragen.

11. Haftung

11.1 Haftung des Kunden

Hat der Nutzer den Verlust oder die missbräuchliche Nutzung (aufgrund fahrlässiger Handlung entgegen Ziffer 7.2) seiner Zugangsdaten und seines Authentifizierungsinstruments zu vertreten, und gehen Aufträge vor der Sperranzeige ein, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50,00 EUR.

Werden vor der Sperranzeige nicht autorisierte Aufträge erteilt und hat der Nutzer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

11.2 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Hat die Bank eine Sperranzeige eines Nutzers erhalten, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Zugriffe entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.3 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

In keinem Fall haftet die Bank für direkte oder indirekte Schäden, Folgeschäden oder sonstige Schäden, die aus der Bereitstellung oder dem Ausbleiben der Bereitstellung (Nutzungsausfall) von Informationen entstanden sind. Insbesondere übernimmt die Bank keine Haftung für Ereignisse, auf die sie keinen Einfluss hat (höhere Gewalt). Die Bank haftet auch nicht für die zum Zwecke der Schadenzufügung vorgenommene Verwendung oder Bedienung von Computern, Computersystemen, Computer-Softwareprogrammen, Computerviren oder -prozessabläufen oder anderen elektronischen Systemen durch Dritte. Die im Portal der Bank enthaltenen Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Die Bank haftet nicht für Bedienungsfehler der Nutzer. Die bereitgestellten Informationen werden regelmäßig aktualisiert. Ein Anspruch auf aktuelle Daten kann vom Nutzer hieraus jedoch nicht erhoben werden, insbesondere, wenn technische Umstände eine Aktualisierung verhindern.

In allen übrigen Fällen haftet die Bank nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens oder im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für den bei Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Personenschäden oder die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

12. Nutzung des elektronischen Postfachs

12.1 Bereitstellung von Dokumenten

Gemäß den Informations- und Rechnungslegungspflichten der Bank werden dem Nutzer grundsätzlich sämtliche Dokumente, die im Rahmen seiner Depotführung von der Bank erstellt werden, Mitteilungen und Erklärungen (im Folgenden „Dokumente“) über das elektronische Postfach im Portal bereitgestellt und können vom Nutzer angesehen, heruntergeladen, ausgedruckt und archiviert werden. Hiervon ausgenommen sind Dokumente, die aufgrund rechtlicher Vorgaben nur im Original zugestellt werden dürfen, wie z.B. Steuerbescheinigungen.

12.2 Erhalt der Dokumente in Papierform

Der Nutzer bestimmt das elektronische Postfach als Vorrichtung zum Empfang rechtsverbindlicher Dokumente. Auf Wunsch versendet die Bank seine Dokumente zusätzlich in Papierform.

12.3 Mitteilung per Briefpost

Die Bank behält sich das Recht vor, dem Nutzer bestimmte Dokumente per Briefpost zuzusenden, sobald gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände dies erfordern.

12.4 Benachrichtigung per E-Mail über neue Dokumente

Der Nutzer wird über den Eingang neuer Dokumente in seinem elektronischen Postfach per E-Mail informiert. Durch die Benachrichtigungsfunktion wird der Nutzer nicht von seiner Pflicht befreit, seine Dokumente im elektronischen Postfach regelmäßig abzurufen.

12.5 Voraussetzung für die Dokumentenabfrage

Um die Dokumente im elektronischen Postfach ordnungsgemäß abrufen zu können, verpflichtet sich der Nutzer zur Verwendung einer hierfür geeigneten Software (z. B. Adobe Acrobat Reader).

12.6 Speicherung, Haftung, Fristen

Die durch den Nutzer ausgedruckten Dokumente stellen lediglich Zweitschriften dar und gelten in Beweisfällen (z. B. gegenüber den Finanzbehörden) nicht als Originaldokumente.

Soweit der Nutzer sie nicht vorher abgerufen hat, gelten die Dokumente am Tag nach der Bereitstellung im Portal als zugegangen.

Die Dokumente werden von der Bank nur einmal in das elektronische Postfach übermittelt und dort unbegrenzt ohne automatische Löschung bereitgestellt. Für die Speicherung und Aufbewahrung der Dokumente ist der Nutzer erst nach der Kündigung seines Zugangs zum Portal bzw. bei Beendigung der Vertragsbeziehung selbst verantwortlich.

Für die Übereinstimmung des Dokumentenausdruckes mit der Bildschirmansicht übernimmt die Bank keine Haftung. Der Nutzer hat gemäß Ziffer 12.5 selbst dafür Sorge zu tragen, dass von ihm eine geeignete Software verwendet wird, damit die Daten korrekt auf dem Ausdruck übermittelt werden können. Entstehen dem Nutzer durch den Verzicht von Dokumenten in Papierform Nachteile (z. B. bei Nachweispflichten gegenüber Dritten), haftet die Bank hierfür nicht.

12.7 Kontroll- und Mitwirkungspflicht des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich mit dem Zugang zum Portal zur regelmäßigen Kontrolle des Posteingangs. Neu eingestellte Dokumente sind zeitnah abzurufen und auf Korrektheit zu prüfen.

13. Kündigung

13.1

Die Nutzung des Portals kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch den Nutzer gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Nutzer hat bis zum Wirksamwerden der Kündigung für den weiteren Abruf, den Ausdruck bzw. die Archivierung seiner Dokumente zu sorgen.

13.2

Die Bank kann die Nutzung des Portals jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist die Bank zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.

14. Datenschutzhinweise

Alle im Rahmen des Portals der Bank anfallenden personenbezogenen Daten werden nur von der Bank und von ihr beauftragten Dritten zum Zwecke der Vertragsdurchführung erhoben, verarbeitet und genutzt.

Es gelten die Datenschutzhinweise der Bank, zu finden unter www.sutorbank.de/datenschutz.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung im Rahmen des Gesamtvertrages möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt bei einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

Stand: November 2017

Kundeninformationen für Privatkunden

der Max Heinr. Sutor oHG (nachstehend auch „Bank“)

Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

I. Vorvertragliche Verbraucherinformationen gemäß § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246b §§ 1, 2 EGBGB, Stand April 2015

Vorbemerkung

Bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist ein Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB zu informieren.

In Erfüllung dieser Verpflichtung stellen wir den Kunden zum SIGNAL IDUNA Depot die nachfolgenden Informationen zur Verfügung.

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres.

A. Allgemeine Informationen

Name und ladungsfähige Anschrift der Bank

Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter: HRA 25 379.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE155617009

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

Geschäftsleitung: Thomas Meier, Zweite Sutor Beteiligungs GmbH
(Geschäftsführung: Robert Freitag), ladungsfähige Anschrift siehe oben.

Name und ladungsfähige Anschrift des Beraters/Vermittlers

Bitte entnehmen Sie diese Informationen dem Antragsformular.

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Bankgeschäften aller Art mit Ausnahme des Pfandbriefgeschäfts und der Tätigkeit als zentraler Kontrahent, sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen aller Art mit Ausnahme des Betriebs eines multilateralen Handelssystems.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, (Internet: www.bafin.de) sowie Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, (Internet: www.ecb.europa.eu).

Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages wird mit Zustimmung des Kunden in Deutsch erfolgen.

Anwendbares Recht

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages und für den Vertrag gilt jeweils deutsches Recht.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Bewerbungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: 030 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in den beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschrieben.

B. Informationen zum SIGNAL IDUNA Depot und zu den damit verbundenen Dienstleistungen

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

Verwahrung

Die Bank verwahrt im Rahmen des SIGNAL IDUNA Depots unmittelbar oder mittelbar die Investmentanteile an in- und ausländischen Investmentvermögen („Fonds“) des Kunden (im Folgenden zusammenfassend als „Investmentanteile“ bezeichnet). Außerdem erbringt die Bank die in den Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots beschriebenen Dienstleistungen.

Erwerb und Veräußerung von Anteilen an Investmentvermögen

Der Kunde kann im Rahmen des SIGNAL IDUNA Depots Investmentanteile erwerben, veräußern und/oder umschichten. Der Kunde kann einmalig und/oder regelmäßig auszuführende Transaktionsaufträge erteilen. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen sind in den Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots und - sofern vereinbart - in den Besonderen Vertragsbedingungen für vermögenswirksame Sparverträge nach §§ 2 und 4 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG) geregelt.

Die Bank bietet den Erwerb und die Rückgabe von Investmentanteilen nur im Wege des beratungsfreien Geschäfts an.

Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank einen bindenden Antrag zur Eröffnung eines SIGNAL IDUNA Depots ab, indem er den vollständig und lesbar ausgefüllten sowie unterzeichneten Depotöffnungsauftrag an die Bank übermittelt und dieser der Bank zugeht. Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die Bank nach der erforderlichen Legitimationsprüfung dem Kunden die Depotöffnung bestätigt und ihm die SIGNAL IDUNA Depotnummer mitteilt. Bei VL-Verträgen muss außerdem noch die erste vermögenswirksame Leistung bei der Bank eingegangen sein.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots und durch die Ausführung der Kundenaufträge. Der Erwerb von Investmentanteilen erfolgt erst, nachdem Einzahlungen auf dem von der Bank angegebenen Konto eingegangen sind. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in den Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots und - sofern vereinbart - den Besonderen Vertragsbedingungen für vermögenswirksame Sparverträge nach §§ 2 und 4 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG) beschrieben. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Preis- und Leistungsverzeichnis für SIGNAL IDUNA Depots der Bank ausgewiesen.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Investmentanteilen

Der Preis eines Investmentanteils unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat; es handelt sich dabei um das Risiko von Kursänderungen der Vermögensgegenstände des jeweiligen Fonds (einschließlich des Bonitätsrisikos (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) der Emittenten dieser Vermögensgegenstände) sowie von Wechselkurschwankungen. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen zu den Risiken und Preisschwankungen von Investmentanteilen enthält der jeweilige Verkaufsprospekt.

Preise, Kosten und Gebühren

Im Zeitpunkt der Antragstellung steht der Preis für die Investmentanteile noch nicht fest. Dieser besteht aus dem (börsen-)täglich errechneten Nettoinventarwert ggf. zuzüglich eines Ausgabeaufschlages. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Verkaufsprospekt. Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für SIGNAL IDUNA Depots, das Bestandteil dieses Antragsformulars ist und auch auf der Internetseite der unter www.signal-iduna.de/investment abgerufen werden kann. Anpassungen von Gebühren für Hauptleistungen der Bank gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Monaten Widerspruch erhebt. Eine Anpassung der Gebühren für Nebenleistungen der Bank ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden möglich.

Steuern und eigene Kosten

Einkünfte aus Investmentanteilen sind in der Regel steuerpflichtig. Das gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Investmentanteilen. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porto) hat der Kunde selber zu tragen.

Vertragslaufzeit

Schließt der Kunde ein SIGNAL IDUNA Depot zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen ab, beträgt die Vertragslaufzeit sieben Jahre. Anderenfalls wird keine Mindestlaufzeit vereinbart.

Vertragliche Kündigungsregeln

Der Kunde kann das SIGNAL IDUNA Depot jederzeit auch vor Ablauf einer ggf. vereinbarten Laufzeit kündigen. Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Im Übrigen gelten die in den A. Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots und - sofern vereinbart - in den B. Besonderen Vertragsbedingungen für vermögenswirksame Wertpapiersparverträge nach §§ 2 und 4 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG) festgelegten Kündigungsregeln. Ist für das SIGNAL IDUNA Depot eine Laufzeit vereinbart, berechnet die Bank bei einer Kündigung des Kunden vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ein im Preis- und Leistungsverzeichnis für SIGNAL IDUNA Depots ausgewiesenes und ausdrücklich vereinbartes Sonderentgelt in Höhe von 50,00 EUR.

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Der Kunde hat ein Widerrufsrecht nach § 305 KAGB, wenn die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind; die Belehrung über dieses Widerrufsrecht ist in diesem Antragsformular unter „Widerrufsbelehrung/Widerrufsrecht“ angebracht.

Weitere Informationen

Außerdem erhält der Kunde die die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, die Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots und - sofern vereinbart - die Besonderen Vertragsbedingungen für vermögenswirksame Wertpapiersparverträge nach §§ 2 und 4 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermG), die Hinweise zum Freistellungsauftrag, das Merkblatt zur Datenverarbeitung, einschließlich Dienstleisterliste, die Kundeninformationen für Privatkunden, dessen Bestandteil diese vorvertraglichen Verbraucherinformationen sind, die Übersicht ausgewählter Fonds und ihrer anlegerbezogenen Risikoklassen sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis für SIGNAL IDUNA Depots der Bank. Die vorgenannten Unterlagen sind Bestandteil dieses Antragsformulars.

Stand: Januar 2018

Informationen

der Max Heinr. Sutor oHG (nachstehend auch „Bank“)
Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

I. Mögliche Interessenkonflikte und ihre Handhabung

Bei der Vielzahl der Wertpapierdienstleistungen, die die Bank für ihre Kunden erbringt, reichen die wirksamen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen, die die Bank zur Verhinderung bzw. der Bewältigung von Interessenkonflikten getroffen hat, nicht immer aus, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die bestmöglichen Interessen eines Kunden nicht geschädigt werden. Daher informieren wir unsere Kunden nachfolgend über solche Interessenkonflikte und unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen.

Unvermeidbare Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen der Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, Personen, die mit uns verbunden sind, unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

II. Art und Herkunft von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte können dabei insbesondere entstehen:

- beim Erhalt und der Gewährung von Zuwendungen (beispielsweise Vertriebsfolgeprovisionen oder geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen;
- durch erfolgsbezogene Vergütung oder sonstige Anreizstrukturen von Mitarbeitern;
- bei Gewährung von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen;
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Kooperationen;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- bei Mitarbeitergeschäften;

aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen.

III. Schritte zur Risikobegrenzung bzgl. der Beeinträchtigung der Kundeninteressen

Um das Risiko zu vermeiden, dass unterschiedliche Interessen die Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder die Anlageberatung für unsere Kunden beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

Wir erbringen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse unserer Kunden und im gesetzlich vorgegebenen Rahmen.

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten sowie die Vermeidung des Missbrauchs von Insiderinformationen bzw. der Marktmanipulation obliegt.

Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Regelungen über die Identifizierung konfliktträchtiger Tätigkeiten und Konstellationen;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung im gesetzlich vorgegebenen Rahmen und, sofern eine Annahme durch die Bank nicht zulässig ist, über deren Auskehrung an den Kunden;
- Regelungen zu Vertriebsvorgaben und im Rahmen der Vergütung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichen und/oder räumliche Trennung („chinese walls“);
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäftsverbote zu begegnen;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Schulungen unserer Mitarbeiter;
- Es ist den Mitarbeitern der Bank im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit untersagt, Geschenke, Einladungen oder Dienstleistungen von Dritten anzunehmen, es sei denn, die Annahme entspricht dem Gebot der Höflichkeit, die Zuwendung ist nicht unverhältnismäßig, übersteigt in ihrem Wert einen Betrag von 150,00 EUR nicht und die Gefahr einer unsachgemäßen Beeinflussung ist ausgeschlossen;
- Definition eines Eskalationsprozesses für erkannte Interessenkonflikte.

Die Bank hat mithin Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Interessenkonflikte frühzeitig erkannt und vermieden werden. Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss offen legen.

Auf folgende Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

Die Bank darf im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen grundsätzlich keine Zuwendungen (Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie nichtmonetäre Vorteile) von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind oder im Auftrag des Kunden tätig werden, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht im Wege. Zuwendungen werden dem Kunden gegenüber offengelegt. Soweit die Bank verpflichtet ist, Zuwendungen an den Kunden auszukehren, informiert sie ihn über die diesbezüglichen Verfahren.

Die Bank investiert laufend in die Bereitstellung, die Verbesserung und den Ausbau ihrer Infrastruktur und Dienstleistungen, um diese effizient und hohen Qualitätsstandards entsprechend anbieten zu können, sowie in die Bereitstellung und Funktionalität ihres Internetangebots und der Erweiterung ihrer Produkt- und Angebotspalette und setzt hierzu auch erhaltene Zuwendungen ein.

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung darf die Bank im gesetzlich vorgegebenen Rahmen ausschließlich geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen annehmen und behalten.

Im Zusammenhang mit dem Kauf von Investmentanteilen oder anderen Finanzinstrumenten erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften, in- oder ausländischen Investment- oder Verwaltungsgesellschaften und/oder Zwischenkommissionären oder Emittenten. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Kapitalverwaltungsgesellschaften, in- oder ausländischen Investment- oder Verwaltungsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns bzw. an Zwischenkommissionäre gezahlt werden.

Darüber hinaus vereinnahmen wir Ausgabeaufschläge selbst, soweit wir sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erheben.

An unabhängige Berater/Vermittler, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir zum Teil Provisionen, die auch erfolgsbezogenen Charakter haben können.

Auf Nachfrage werden weitere Einzelheiten über den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen mitgeteilt.

Stand: Januar 2018

Informationen

der Max Heiner Sutor oHG (nachstehend auch „Bank“)
Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung

Wir sind verpflichtet, Aufträge unserer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach einem schriftlich fixierten Verfahren auszuführen, das darauf ausgerichtet ist, das bestmögliche Ergebnis für unseren Kunden zu erzielen.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrages tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für unseren Kunden führt.

Wir ermöglichen die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente) nachfolgenden Grundsätzen:

I. Geltungsbereich

Die vorliegenden Grundsätze beschreiben unser generelles Vorgehen für Privatkunden und professionelle Kunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes.

II. Vorrang von Kundenweisungen

Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages werden wir einer Weisung des Kunden Folge leisten. In diesem Fall finden die nachfolgend dargestellten Grundsätze keine Anwendung.

Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung gilt damit als erfüllt.

Ausdrückliche Weisungen eines Kunden können die Bank demnach davon abhalten, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Grundsätze der Auftragsausführung festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von den betreffenden Weisungen erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

III. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

1. Kommissionsgeschäfte

Bei Kommissionsgeschäften gemäß Ziffer 1.2 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragen wir die Deutsche WertpapierService Bank AG (im Folgenden auch „dwpbank“) als Zwischenkommissionärin, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Hierbei kommen die von der dwpbank aufgestellten Ausführungsgrundsätze zur Anwendung. Diese Ausführungsgrundsätze sowie weitere Informationen sind über die Website www.dwpbank.de abrufbar. Auf Wunsch des Kunden händigen wir diese Informationen in unseren Geschäftsräumen in Papierform aus.

Durch die Weiterleitung von Kundenaufträgen zur Ausführung an die dwpbank verfolgen wir das Ziel, dass bei der Ausführung gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Die dwpbank ermöglicht durch die Bereitstellung von auf uns abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften. Durch die Bündelung dieser Faktoren bei der dwpbank werden insbesondere Kostenvorteile für den Kunden erzielt.

Eine Weiterleitung von Kundenaufträgen an die dwpbank erfolgt in folgenden Klassen von Finanzinstrumenten:

- Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Aktienzertifikate
- Schuldtitel (z.B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen)
- Strukturierte Finanzprodukte
- Verbriefte Derivate
- Börsengehandelte Produkte (einschließlich Exchange Traded Funds („ETFs“))

Auf Basis der gesetzlichen Grundlage ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Investmentvermögens nicht Gegenstand der dargestellten Grundsätze. Die Ausgabe oder Rücknahme erfolgt über die Verwahrstelle.

Kundenaufträge in anderen Klassen von Finanzinstrumenten nehmen wir aufgrund der überwiegend individuellen Ausgestaltung der Produkte nur mit Weisung entgegen.

2. Festpreisgeschäfte

Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, stellen wir organisatorisch sicher, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

IV. Vermögensverwaltung

Aufträge für ein Vermögensverwaltungsdepot (einschließlich Kauf- oder Verkaufsaufträgen in Bezug auf ETFs) werden ebenfalls nach den oben beschriebenen Grundsätzen behandelt. Die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Investmentvermögens erfolgt im Übrigen über die Verwahrstelle und ist nicht Gegenstand dieser Grundsätze.

V. Überprüfung der Grundsätze

Wir überprüfen unsere Grundsätze, die die Weiterleitung von Aufträgen an die dwpbank begründen, und die Wirksamkeit der Grundsätze anlassbezogen, mindestens einmal jährlich.

Weiterführende Informationen zur Auftragsausführung von Kundenaufträgen sind auf der Website der dwpbank unter www.dwpbank.de verfügbar. Auf Wunsch des Kunden händigen wir diese Informationen in unseren Geschäftsräumen in Papierform aus.

Stand: Januar 2018

Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen

Max Heinr. Sutor oHG
Hermannstraße 46
20095 Hamburg
Telefon: 040 82223163 – Fax: 040 80801319
E-Mail: info@sutorbank.de – Internet: www.sutorbank.de

Das Bankhaus Max Heinr. Sutor oHG (im Folgenden auch „Bank“) bietet Ihnen Geschäfte in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren im eigenen Namen für fremde Rechnung oder für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere, der Verwahrung dieser Wertpapiere und Finanzinstrumente sowie der Vermögensverwaltung, Anlageberatung und beratungsfreies Geschäft.

Die Kunden können mit der Bank persönlich, telefonisch, per E-Mail, Telefax oder Brief und in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können persönlich, telefonisch, per E-Mail, Telefax oder Brief und in deutscher Sprache erteilt werden.

Die Bank wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main (www.bafin.de) zugelassen und von der BaFin und von der Europäischen Zentralbank (EZB), Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main (www.ecb.europa.eu) beaufsichtigt.

Die Kunden der Bank werden als Privatkunden eingestuft und haben damit das höchste Schutzniveau.

Über die Ausführung Ihrer Wertpapieraufträge werden Sie schnellstmöglich durch Übersendung einer Wertpapierabrechnung informiert. Falls die Bank aufgrund eines Sparplanes für Sie einmalig oder regelmäßig Aufträge in Investmentanteilen ausführt, werden Sie alle sechs Monate durch Übersendung eines Konto-/Depotauszuges über die Einzelheiten der Ausführung dieser Aufträge informiert. Auf Wunsch erhalten Sie darüber hinaus Informationen über den Stand Ihres Auftrages.

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30%, bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten beachtet die Bank die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäftes. Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Es gelten die Regeln für die Haftung der Bank für etwaige Handlungen oder Unterlassungen eines Dritten. Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Trotz der damit verbundenen Risiken gewähren die gesetzlichen Regelungen den Schutz des Kundenvermögens. Das Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, so dass die darin verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der Bank haften. Die Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, wird Ihnen auf der Wertpapierabrechnung oder dem Konto-/Depotauszug mitgeteilt. Anwendbare Rechtsvorschriften eines Drittlands können Ihre Rechte in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente oder Gelder beeinflussen. An den Wertpapieren, die wie oben beschrieben verwahrt werden, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Die Bank oder eine Verwahrstelle können unter bestimmten Bedingungen ein Sicherungs-, Pfand- oder Verrechnungsrecht haben.

Bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, können die Verkaufsunterlagen beim Emittenten angefordert werden und stehen in der Regel auch auf der Internetseite des Emittenten zur Verfügung. Eine Druckversion kann beim Emittenten angefordert werden.

Die Bank erbringt keine Unabhängige Honorar-Anlageberatung, sondern bietet ausschließlich provisionsbasierte Anlageberatung an. Die Bank stützt sich bei der Anlageberatung auf eine umfangreiche Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten. Eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente wird den Kunden nicht zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Vertriebs von Anteilen an Investmentvermögen i. S. d. KAGB kann die Bank Zuwendungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften oder in- und ausländischen Investmentgesellschaften erhalten. Hierzu gehören Vertriebsfolgeprovisionen, die von diesen Gesellschaften aus der von ihr vereinnahmten Verwaltungsgebühr an die Bank gezahlt werden. Die Bank erhält gelegentlich auch nichtmonetäre bzw. geldwerte Vorteile der folgenden geringfügigen Art. Einzelheiten zu Zuwendungen ergeben sich aus den jeweiligen Antragsunterlagen.

Im Rahmen der Erbringung von Finanzportfolioverwaltungsdienstleistungen erhält die Bank gelegentlich nichtmonetäre bzw. geldwerte Vorteile. Sofern die Annahme oder Gewährung von bestimmten nichtmonetären Zuwendungen im normalen Geschäftsverlauf üblich ist und eine gewisse Größenordnung nicht überschritten wird, ordnen wir diese als geringfügig ein. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Arten von geringfügigen nichtmonetären Vorteilen:

- allgemein gehaltene Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten und/oder Wertpapierdienstleistungen;
- von Dritten erstelltes werbliches Informationsmaterial zu Neuemissionen, die vom Emittenten bei oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben werden und grundsätzlich dem Publikum zur Verfügung stehen;
- kostenlose oder vergünstigte Teilnahme an Konferenzen, Seminaren, Vorträgen, Fachtagungen/Veranstaltungen für Mitarbeiter und andere Bildungsmaßnahmen, die von Produkt- oder Dienstleistungsanbietern veranstaltet oder unterstützt werden, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstrumentes oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden;
- angemessene Bewirtungsaufwendungen, soweit sie nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zulässig sind;
- kleinere geldwerte Vorteile (Sachleistungen).

Die Annahme dieser Zuwendungen dient der Verbesserung der Servicequalität. Dazu zählen unter anderem die kontinuierliche Erweiterung der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter, die Sicherstellung des Zugangs zu relevanten Informationen zu Kapitalmarktthemen und Produktneuerungen sowie die Optimierung von Systemen und Schnittstellen. Die Bank stellt sicher, dass die erhaltenen Zuwendungen der ordnungsgemäßen Erbringung von Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse der Kunden nicht entgegenstehen.

Die Bank hat Grundsätze zur Vermeidung von und für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt. Einzelheiten sind in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten enthalten.

Die Bank berechnet Kosten und Nebenkosten entsprechend dem Preisverzeichnis bzw. den Bestimmungen des jeweiligen Antragsformulars und den dazugehörigen Vertragsbedingungen. Einzelheiten hierzu sind in den Informationen über alle Kosten und Nebenkosten enthalten.

Neben den genannten Kosten ist es möglich, dass Ihnen aus Geschäften im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen weitere Kosten und Steuern entstehen, die nicht über die Bank gezahlt oder in Rechnung gestellt werden.

Die Kunden erhalten die vorgeschriebenen Informationen zum Zielmarkt. Im beratungsfreien Geschäft werden wir den Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkriterien Kundenkategorie sowie Kenntnisse und Erfahrungen prüfen.

Stand: Januar 2018

Informationen über die Vermögensanlage in Investmentanteilen

der Max Heinr. Sutor oHG (nachstehend auch „Bank“)
Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

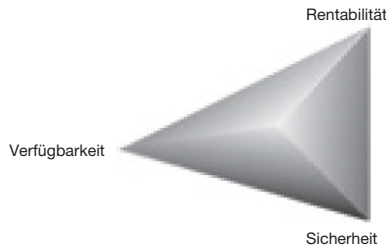
Kriterien der Anlageentscheidung:

Zielalternativen jeder Art von Geld- und Vermögensanlage bilden die drei Kriterien des „**magischen Dreiecks**“ der Geldanlage: **Rentabilität** (Ertrag der Anlage), **Sicherheit** der Anlage und **Verfügbarkeit** (Möglichkeit, die Anlage in Bargeld zurückzuwandeln). Keine Anlageform erfüllt alle drei Kriterien in gleichem Maße.

Zum einen besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der Rentabilität und der Sicherheit einer Vermögensanlage. Zur Erreichung eines möglichst hohen Grades an Sicherheit muss regelmäßig eine niedrigere Rendite in Kauf genommen werden. Andersherum bieten spekulative Anlagen zwar höhere Ertragschancen, bergen gleichzeitig aber auch höhere Verlustrisiken. Mit steigender Sicherheit sinkt tendenziell die Rendite.

Zum anderen gibt es einen Zielkonflikt zwischen der Verfügbarkeit und der Rentabilität einer Vermögensanlage, da kurzfristig verfügbare Anlagen oftmals niedrigere Renditen erzielen als langfristige Investitionen.

Die Bestimmung, wie sich die drei Kriterien zueinander verhalten sollen, bildet die Grundlage für die persönliche Entscheidung jedes Anlegers über die Form seiner Geldanlage und dementsprechend auch über die Art des bevorzugten Investmenttyps.



Grundgedanke der Fondsanlage:

Im Wertpapierbereich stellen Investmentvermögen (Fonds) für den privaten Anleger seit Gründung des ersten Investmentvermögens 1868 eine gute Möglichkeit dar, bereits mit kleinen Beträgen und nach dem Prinzip der Risikomischung bei fachmännischer Verwaltung gleichzeitig in mehrere Anlageinstrumente zu investieren.

Investmentvermögen sind dabei eine interessante Alternative zu der direkten Anlage in Aktien, Schuldverschreibungen, Immobilien, Bankguthaben etc. Eine **Kapitalverwaltungsgesellschaft** (KVG) sammelt das Geld der Kapitalanleger, bündelt es in einem **Investmentvermögen** und investiert es in unterschiedliche Finanzinstrumente. Durch die Streuung der Investition wird das Anlagerisiko reduziert. Das Geld wird nach vorher festgelegten Anlagezielen und Risikokriterien in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, am Geldmarkt, in Derivaten, Bankguthaben und/oder in Immobilien angelegt.

Rahmenbedingungen:

Es gelten die Regelungen des **Kapitalanlagegesetzes (KAGB)**. Angeboten werden Investmentvermögen in Deutschland von inländischen und ausländischen Gesellschaften. Deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften erteilt die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Ausländische Verwaltungsgesellschaften unterliegen speziellen Vertriebsvorschriften des KAGB und haben der BaFin ihre Vertriebsabsichten elektronisch angezeigt. Diese überwacht die Einhaltung der organisatorischen und rechtlichen Bestimmungen.

Die Aufgabe der Kapitalverwaltungsgesellschaft besteht darin, das Fondsvermögen nach Maßgabe der gesetzlich und vertraglich festgelegten Anlagestrategie anzulegen. Das **Fondsvermögen/Sondervermögen** setzt sich zusammen aus den erworbenen Wertpapieren, den Geldmarktinstrumenten, Investmentanteilen sowie den sonstigen Vermögenswerten und muss zum Schutz des Anlegers getrennt vom eigenen Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie von weiteren Sondervermögen der Gesellschaft verwaltet werden. Es haftet nicht für Schulden der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie anderer Investmentfonds. Die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens erfolgt seitens einer unabhängigen **Verwahrstelle**, zu deren weiteren Aufgaben die Ausgabe und Rücknahme von Anteilsscheinen, die börsentägliche Berechnung der Anteilspreise sowie die Überwachung der Einhaltung der Anlagestrategie durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft gehören.

Mit dem Kauf von **Investmentanteilen** wird der Anleger anteilig Miteigentümer am Investmentvermögen. Der **Anteilspreis** bemisst sich nach dem Wert des gesamten Fondsvermögens (**Nettoinventarwert**) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile und wird bei Publikumsfonds börsentäglich von der Verwahrstelle ermittelt. Er entspricht in der Regel dem **Rücknahmepreis**. Der **Ausgabepreis**, zu dem der Anleger einen Fondsanteil erwerben kann, ergibt sich aus diesem Anteilspreis zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, der zur Deckung der Vertriebskosten dient.

Der **Erwerb** und die **Rückgabe** von Anteilsscheinen können direkt über die Kapitalverwaltungsgesellschaft, über die Verwahrstelle, die Vertriebs- oder Zahlstellen gemäß Verkaufsprospekt sowie zunehmend über die Börse erfolgen. Dieses ist den jeweiligen Anlagebedingungen zu entnehmen.

Publizitätspflichten

Kapitalverwaltungsgesellschaften müssen einmal jährlich für jedes von ihnen verwaltete Investmentvermögen einen Jahresbericht und halbjährlich einen Halbjahresbericht erstellen. Zu jedem Investmentvermögen müssen die **wesentlichen Anlegerinformationen** sowie ein **Verkaufprospekt** mit den **Anlagebedingungen** vorliegen, die über die Anlagegrundsätze, die Risiken sowie die **Kosten** informieren.

Arten von Investmentvermögen (Fonds):

Investmentvermögen gibt es in zahlreichen Ausprägungsformen mit sehr unterschiedlichen Anlage Schwerpunkten und Anlagekonzepten. Die Anlagebedingungen sind im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt und beinhalten Mindestrichtlinien in Bezug auf die Anlagepolitik des Investmentvermögens sowie spezifische Vorgaben über zulässige Anlagewerte und -schwerpunkte. Nachfolgend werden Ihnen einige wichtige Fondsarten vorgestellt:

Publikumsfonds werden in der Regel für eine beliebige Anzahl von Anlegern aufgelegt und öffentlich angeboten und können grundsätzlich von jedem privaten und institutionellen Interessenten erworben werden.

Spezialfonds dagegen werden für einzelne, meist institutionelle Kunden konstruiert und können von Privatanlegern nicht erworben werden.

Offene Investmentvermögen (Open-end-Fonds) geben laufend Anteilsscheine aus und verwenden den Erlös zum Erwerb weiterer Anlagewerte. Das Sondervermögen kann beliebig erweitert werden. Die Anteilsscheine können in der Regel an jedem Börsentag gehandelt werden. Es besteht eine Pflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den vertraglichen Bedingungen entsprechend, ausgegebene Anteilsscheine zum Rücknahmepreis zurückzunehmen. Bei außergewöhnlichen Umständen können Kapitalverwaltungsgesellschaften die Rücknahme von Anteilen jedoch vorübergehend aussetzen.

Geschlossene Investmentvermögen (Closed-end-Fonds) geben einmalig eine bestimmte, feststehende Zahl von Zertifikaten aus. Der Anleger hat keinen Anspruch auf vorzeitige Rücknahme des Anteils, diese können nur an Dritte, gegebenenfalls über eine Börse, verkauft werden.

Investitionen deutscher Privatanleger erfolgen am häufigsten in **offenen Publikumsfonds**, so dass diese den Schwerpunkt nachfolgender Informationen bilden:

Anlageschwerpunkte offener Publikumsfonds:

Aktienfonds sind Investmentvermögen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung ausschließlich oder überwiegend in Aktien anlegen. Von den Anlagegrundsätzen und dem Anlageschwerpunkt des jeweiligen Fonds ist die Aktienauswahl abhängig. Aktienfonds können beispielsweise global in internationalen Aktien anlegen oder in Aktien aus speziellen geographischen (Regionen, Länder) oder wirtschaftlichen (Branchen) Bereichen investieren. Auch die Abbildung eines bestimmten Aktienindexes ist möglich.

Rentenfonds investieren größtenteils oder ausschließlich in verzinsliche Wertpapiere, wie z. B. Bundesanleihen und Staats- oder Unternehmensanleihen mit unterschiedlichsten Laufzeiten, Währungen und Zinssätzen. Die einzelnen Rentenfonds unterscheiden sich nach Laufzeit, Emittenten sowie Regionen, in die sie investieren.

Gemischte Fonds investieren in Aktien, Anleihen, derivative Instrumente und zum Teil auch in Geldmarktpapiere und weisen somit ein breites Anlagespektrum aus. Aktien, Anleihen, Derivate und Geldmarktpapiere können je nach Marktentwicklung und Börsentrend unterschiedlich gewichtet werden. Die höheren Kurschancen bei Aktien werden mit der größeren Sicherheit von Anleihen kombiniert.

Geldmarktfonds legen das Vermögen in festverzinsliche Wertpapiere mit sehr kurzen Restlaufzeiten, in variabel verzinsliche Wertpapiere, in Bankguthaben und in Tages- sowie Festgeldern bis zu einem Jahr an. Ziel ist es, eine dem aktuellen Geldmarkt, d.h. einem anerkannten Referenzzinssatz entsprechende Verzinsung zu erwirtschaften. Die Sicherheit der Anlagegelder steht dabei im Vordergrund, während das Kursrisiko reduziert ist.

Garantie- und Kapitalschutzfonds versprechen zum Laufzeitende oder zum Ende der Wertsicherungsperiode den (teilweisen) Erhalt des eingesetzten Kapitals und bieten gleichzeitig Chancen auf Wertsteigerungen.

Anleger partizipieren größtenteils an der Entwicklung eines bestimmten Marktes – vielfach dem Verlauf eines bestimmten Aktienindexes. Ein negativer Verlauf wird nicht oder nur zum geringen Teil an den Anleger weitergegeben. Diese Absicherung verursacht Kosten, die zu Lasten des Fondsvermögens gehen. Es gibt also eine um die Absicherungskosten reduzierte Wertentwicklung und gleichzeitig eine vollständige oder teilweise Absicherung nach unten.

Total oder Absolute Return Fonds verfolgen jeweils sehr unterschiedliche Strategien. Grundidee ist es, einen absoluten Gewinn bzw. eine fortwährend positive Entwicklung des Anteilspreises sowohl bei steigenden als auch sinkenden Märkten zu erzielen. Anders als bei Garantie- und Kapitalschutzfonds wird kein Versprechen gegeben, dass das eingesetzte Kapital ganz oder größtenteils erhalten bleibt.

Hedgefonds (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken) bedienen sich bei der Anlage des Fondsvermögens vorwiegend spekulativer Börsengeschäftsmöglichkeiten, die ursprünglich zu Absicherungszwecken entwickelt wurden (Swaps, Optionen, Futures, Leerverkäufe). Sie verfolgen vielfältige Strategien mit dem Ziel hoher absoluter Renditen, meist unter Einsatz von Derivaten und weisen einen spekulativen Fondscharakter mit teilweise sehr hohem Risiko aus. Öffentlich angeboten werden Hedgefonds in Deutschland nur in der Form des Dachfonds; zur Risikoreduzierung wird das Kapital hierbei in mehreren einzelnen Hedgefonds mit unterschiedlichen Anlageschwerpunkten angelegt.

Immobilienfonds investieren die Anlagegelder vorwiegend in gewerblich genutzte Objekte (Bürohäuser, Einkaufszentren etc.) guter bis bester Lagen, in Grundstücke und Grundstücks-Gesellschaften, in Erbbaurechte sowie zu einem geringen Teil auch in größere Wohnbauprojekte. Daneben werden liquide Finanzanlagen wie Wertpapiere und Bankguthaben zur Gewährleistung anstehender Zahlungsverpflichtungen des Fonds und zur Rücknahme von Anteilen gehalten (siehe auch „Spezielle Risiken bei offenen Immobilienfonds“ – „c) Aussetzung der Anteilsrücknahme“).

Indexfonds bilden einen bestimmten Index, z. B. den DAX, vollständig oder in hoher Übereinstimmung nach, so dass das Anlageergebnis im Wesentlichen die Entwicklung des Index widerspiegelt.

Dachfonds legen die ihnen zufließenden Mittel nicht in einzelnen Wertpapieren, sondern in Investmentanteilen anderer Kapitalverwaltungsgesellschaften an und erreichen somit eine breite Risikostreuung. Das Dachfonds-Management beobachtet und analysiert nicht die einzelnen Wertpapiere, sondern die Märkte und die Qualität der Investmentvermögen, die in diese Märkte investieren und richtet die eigenen Investitionen entsprechend aus. Man spricht deshalb auch von einer standardisierten Vermögensverwaltung vor allem für kleine Anlagebeträge.

Regelbasierte Fonds, deren Fondsvermögen anhand fester Regeln bzgl. der Basiswerte, Auswahlprozesse, Anlageziele sowie des Anlageuniversums zusammengestellt wird, können eine direkte oder indirekte Anlagepolitik verfolgen.

Während bei der indirekten Anlagepolitik die Wertentwicklung des Basiswertes (z. B. ein aus mehreren Vermögensgegenständen zusammengesetzter Basket) überwiegend durch Derivate dargestellt wird, investieren Fonds mit direkter Anlagepolitik unmittelbar in die Vermögensgegenstände des Basiswertes.

Exchange Traded Funds (ETF) sind börsengehandelte Investmentvermögen, die in der Regel nicht aktiv von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft gemanagt werden, sondern die passiv die Wertentwicklung bestimmter Indizes möglichst genau abbilden. Ein Index kann der eines Landes, einer Branche oder gar ein globaler Index sein. Mittlerweile können ETF jegliche Anlageklassen (Aktien, Anleihen, Rohstoffe, Währungen usw.) nachbilden. Die Nachbildung der zugrundeliegenden Zielindizes erreichen ETF entweder durch eine physische oder synthetische Replikation (=Nachbildung). Bei der **physischen Replikation** kauft der ETF die im zugrundeliegenden Index enthaltenen Wertpapiere exakt nach Art und Gewichtung oder dem Rendite-Risiko-Profil des Index entsprechende Wertpapiere nach. Veränderungen in der Zusammensetzung der Indizes werden vom ETF direkt nachvollzogen.

Bei der **synthetischen Replikation** erfolgt die Indexnachbildung über ein Tauschgeschäft (=Swap). Hier geht der ETF eine Swap-Vereinbarung mit einem Kreditinstitut (Kontrahent) ein, bei der die Zahlungsströme der Vermögenswerte des ETF gegen die Garantie der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index durch das Kreditinstitut getauscht werden.

Die Investitionen der oben beschriebenen Investmentvermögen können dabei z. B. ausschließlich in einem bestimmten Land (**Länderfonds**), einer bestimmten geographischen Region (**Regionenfonds**) oder weltweit (**Internationaler Fonds**) erfolgen, sich auf ganz bestimmte Märkte, Instrumente oder Kombinationen daraus konzentrieren (**Spezialitätenfonds**), ausschließlich in Werte bestimmter Industriezweige oder Wirtschaftssektoren erfolgen (**Branche-fonds**) oder mit einer vorher festgelegten Laufzeit versehen werden (**Laufzeitfonds**). Die Währung der Sondervermögen kann sowohl auf EURO als auch auf eine Fremdwährung lauten.

Die erwirtschafteten Erträge der o.g. Investmentvermögen (Zinsen, Dividenden, Mietentnahmen, Kursgewinne etc.) können sowohl nach Beendigung des Geschäftsjahres an die Anteilseigner ausgeschüttet werden (**Ausschüttende Investmentvermögen**) als auch im Fondsvermögen verbleiben (**Thesaurierende Investmentvermögen**). Bei ausschüttenden Investmentvermögen vermindert sich der Anteilpreis am Tag der Ausschüttung um den ausgeschütteten Betrag. Bei thesaurierenden Investmentvermögen werden mit den einbehaltenen Erträgen in der Regel weitere Wertpapiere gekauft.

Neben den genannten Fondstypen gibt es eine Vielzahl weiterer Fondskategorien, die sich durch Weiterentwicklungen und Innovationen in der Investmentbranche gebildet haben. **Die konkrete Anlagestrategie jedes einzelnen Investmentvermögens wird in den jeweiligen Verkaufsprospekten und Anlagebedingungen verbindlich festgelegt.**

Mit der Anlage in Wertpapieren generell sowie speziell mit Investmentvermögen verbundene Risiken:

Unter **Kursrisiko** versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Vermögensanlagen. Üblicherweise orientiert sich der Kurs z. B. einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Neben handfesten Faktoren bestimmen auch Meinungen und Gerüchte die Kursentwicklung an der Börse. Obwohl sich objektive Faktoren der Unternehmensentwicklung nicht verändernd haben, können solche Stimmungslagen den Kurs eines Wertpapiers und somit den Ertrag der Vermögensanlage stark beeinflussen (**Psychologisches Marktrisiko**).

Das Maß für die Schwankungsbreite eines Wertpapierkurses innerhalb eines bestimmten Zeitraums wird auch als Volatilität bezeichnet. Je höher die **Volatilität** ist, umso stärker schlägt der Kurs nach oben und unten aus und desto riskanter aber auch chancenreicher ist eine Investition in diese Kapitalanlage.

Wird eine Vermögensanlage in Fremdwährung gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieser Anlage stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zum Euro ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern (**Währungs- bzw. Wechselkursrisiko**).

Bei Vermögensanlagen mit Auslandsbezug (z. B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen/Beschränkungen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird (**Transferrisiko**). Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist. Kann ein ausländischer Emittent seine Verpflichtungen aufgrund von Beschränkungen seines Sitzlandes nicht erfüllen, spricht man vom **Länderrisiko**.

Die Möglichkeit, ein Wertpapier jederzeit zu marktgerechten Preisen verkaufen zu können, wird **Liquidität** (=Liquidität) genannt. Ein liquider Markt zeichnet sich dadurch aus, dass ein Anleger seine Wertpapiere verkaufen kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Verkaufsauftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich niedrigeren Kursniveau abgewickelt werden kann (**Liquiditätsrisiko**).

Unter **Bonitätsrisiko** versteht man das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten eines Wertpapiers, d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen, wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Es wird auch **Schuldner- oder Emittentenrisiko** genannt. Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität eines Schuldners kann das sogenannte Rating (=Bonitätsbeurteilung des Schuldners durch eine unabhängige Rating-Agentur) sein.

Das **Zinsrisiko** ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus.

Der **Kauf von Wertpapieren auf Kredit** stellt ein erhöhtes Risiko dar, da der aufgenommene Kredit unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden muss und die Kreditkosten darüber hinaus den Ertrag schmälern.

Das **Inflationsrisiko** bezeichnet die Unsicherheit über die reale Höhe der zukünftigen Auszahlungen (Geldentwertung).

Ein **Konjunkturrisiko** entsteht dann, wenn die Konjunktur bei der Anlageentscheidung unzureichend berücksichtigt wird. Sinkende Konjunkturaussichten können sich in den Wertpapierkursen niederschlagen.

Steuerliche Risiken können sowohl auf den Kapitalmärkten durch Änderungen des Steuerrechts der jeweiligen Länder als auch durch die steuerliche Situation beim Anleger entstehen (insbesondere Kapitalerträge und Erträge aus privaten Veräußerungsgeschäften).

Gelten die bisher aufgeführten Risiken nicht nur für Investmentvermögen, sondern in viel stärkerem Umfang auch für Einzelinvestments, sind abschließend noch einige typische Risiken für Investmentvermögen zu beachten, die den Wert Ihrer Vermögensanlage nachhaltig beeinträchtigen können:

Unübersichtlichkeit

Aufgrund der Vielzahl der hierzulande angebotenen Investmentvermögen gilt es für den Anleger, sich einen Überblick über die Produkte und Anlageschwerpunkte zu verschaffen und diejenigen Investmentvermögen auszuwählen, die seinen persönlichen Vorstellungen und Anlagezielen entsprechen.

Fondsmanagement

Das Management ist für den Anlageerfolg eines Investmentvermögens entscheidend. Qualität, fachliche Kompetenz und Kontinuität sind für den Erfolg eines Investmentvermögens, verglichen mit dem jeweiligen Markt bzw. gegenüber der Konkurrenz, ausschlaggebend. Wertentwicklung und Schwankung der Anteilswerte können auch bei Investmentvermögen mit gleichem Anlageschwerpunkt weit auseinander liegen. Fehlentscheidungen des Fondsmanagements wirken sich dementsprechend negativ auf die Wertentwicklung aus.

Fondsvolumen

Die Größe des Fondsvolumens kann die Wertentwicklung eines Investmentvermögens in starkem Maße beeinflussen. In kleinen bzw. engen Märkten kann der Einstieg mit großen Summen die Kurse verzerren, die schnelle Umschichtung bzw. der Ausstieg aus schwankungsstarken und engen Märkten kann bei einem hohen Fondsvolumen schwieriger sein.

Fondsschließung/Fondsfusion

Sollte der Geschäftsbetrieb eines Investmentvermögens z. B. bei volumenschwachen Investmentvermögen nicht mehr wirtschaftlich sein, sieht das KAGB ausdrücklich die Möglichkeit der Fondsschließung oder Zusammenlegung mit anderen Investmentvermögen vor. In diesem Fall werden die Anteile entweder an die Anteilseigner ausgezahlt oder kostenfrei in ein anderes Investmentvermögen investiert.

Illiquidität

Die Handelbarkeit von Investmentanteilen kann beschränkt bzw. an bestimmte Kriterien gebunden sein. Das Liquiditätsrisiko besteht unter Umständen darin, dass eine Rückgabe von Anteilen zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist. Die Beschränkung der Handelbarkeit kann durch die Aussetzung der Anteilsrücknahme (siehe hierzu „Aussetzung der Anteilsrücknahme“) gegeben sein, aber auch speziell durch die Art des Investmentvermögens wie z. B. bei Hedgefonds und Immobilienfonds (siehe hierzu „Spezielle Risiken bei Hedgefonds“ bzw. „Spezielle Risiken bei offenen Immobilienfonds“) bedingt sein.

Performancelisten

Listen, in denen Investmentvermögen nach der besten Wertentwicklung für einen oder mehrere Zeiträume geordnet werden, können von den Anlegern falsch interpretiert werden. Die Performanceangaben beziehen sich dabei immer auf die Vergangenheit und selbst bei einer sehr langfristig zurückreichenden Betrachtung kann aus diesen Angaben niemals auf eine künftige Wertentwicklung geschlossen werden.

Anlagerisiko

Die Risiken von Investmentvermögen sind einerseits von den Anlageschwerpunkten und andererseits von den Anlagezeiträumen abhängig. Kursänderungen der je nach Anlageschwerpunkt im Investmentvermögen enthaltenen Wertpapiere spiegeln sich in den Anteilspreisen wider. Chancen und Risiken hängen nicht zuletzt davon ab, wie weit das Anlagespektrum eines Investmentvermögens gefasst ist. Hierbei gilt: Je spezieller das Investmentvermögen, desto höher das Risiko.

Ein so genanntes „**Klumpenrisiko**“ entsteht dann, wenn der Anteilskäufer beim Erwerb mehrerer Investmentvermögen nicht darauf achtet, welche Anlageinstrumente in den einzelnen Investmentvermögen enthalten sind und es zu einer **Risikoballung** kommt. Die erhoffte Risikostreuung, die der Erwerb verschiedener Investmentvermögen mit sich bringen soll, ist in diesem Fall nicht mehr gegeben.

Risiken durch den Einsatz von Derivaten und Wertpapierleihegeschäften

Entsprechend den vertraglichen Vorgaben können Investmentvermögen ggf. in **Derivate** (Optionen, Finanzterminkontrakte, Swaps etc.) investieren. Derivaten wohnt aufgrund ihrer Konstruktion ein Hebeleffekt inne. Dieser bewirkt, dass Derivate sich im Vergleich zu ihrem Basiswert überproportional entwickeln, dem entsprechend ist deren Einsatz mit Risiken verbunden. Bei Derivategeschäften können zudem Verluste über die eingesetzten Beträge hinaus entstehen.

Bei **Wertpapierleihegeschäften** besteht das Risiko, dass der Entleiher seinen Rückgabeverpflichtungen nicht nachkommt und die vom Entleiher gestellten Sicherheiten zur Kompensation der Wertverluste nicht ausreichen.

Durch den Derivateinsatz und das Wertpapierleihegeschäft kann das Fondsvermögen gemindert werden, was zu **Vermögensverlusten** führt.

Kosten

Für die Verwaltung von Fonds sowie ggf. beim Erwerb und/oder der Veräußerung von Fondsanteilen fallen **Kosten** an, die bei der Direktanlage möglicherweise nicht oder nicht in dieser Höhe auftreten.

Die Gesamtkosten ergeben sich aus den Abschlussgebühren/Vertriebskosten, Ausgabeauf-/Rücknahmeabschlägen, internen Kosten für die Verwaltung des Investmentvermögens sowie erfolgsabhängigen Kosten.

Swing-Pricing

Zum Teil behalten sich **ausländische Investmentvermögen** in ihren Vertragsbedingungen die Anwendung von **Swing-Pricing** vor. Das bedeutet, dass der Anteilswert bei hohen Mittelzuflüssen nach oben oder bei hohen Mittelabflüssen nach unten verändert werden kann. Entsprechend muss beim Anteilserwerb mehr als der Anteilswert bezahlt bzw. bei der Anteilsrückgabe weniger als der Anteilswert ausgezahlt werden.

Ausgabekosten

Abschlussgebühren/Vertriebskosten, Ausgabeaufschläge und interne Kosten für die Verwaltung des Investmentvermögens ergeben möglicherweise Gesamtkosten, die sich insbesondere dann nachteilig im Vergleich zur Direktanlage auswirken, wenn die Investmentanteile nur kurze Zeit gehalten werden.

Aussetzung der Anteilsrücknahme

Die Rücknahme von Anteilsscheinen darf von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgesetzt und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber erforderlich erscheinen lassen. Danach muss entschieden werden, ob der herkömmliche Geschäftsbetrieb wieder aufgenommen wird oder ob es zu einer Abwicklung des Investmentvermögens kommt. Darüber hinaus kann auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht das Aussetzen der Rücknahme der Anteile anordnen, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden.

Spezielle Risiken bei Hedgefonds

Hedgefonds unterliegen im Vergleich zu herkömmlichen Investmentvermögen geringeren Anforderungen an Publizität und Rechenschaftslegung. Das Fondsvermögen wird häufig nicht börsentäglich bewertet, deutsche Hedgefonds sind nur zu einer vierteljährlichen Anteilserwertermittlung verpflichtet. Der Verwalter eines Hedgefonds kann in der Regel die gesamte Bandbreite an Finanzinstrumenten einsetzen. Er kann z. B. Optionen, Futures oder Swaps nutzen, Leerverkäufe von Wertpapieren tätigen oder Kredite zur Erzielung von Hebeleffekten aufnehmen. Je größer der eingesetzte Hebel, desto stärker die Wertschwankungen des investierten Kapitals. Entwickelt sich der Markt wider Erwarten entgegen der Anlagestrategie, entsteht ein erhöhtes Verlustrisiko, das bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Spezielle Risiken bei offenen Immobilienfonds

Offene Immobilienfonds sind den Preisschwankungen an Immobilienmärkten ausgesetzt, welche neben dem Risiko der Ertrags einbußen durch Leerstände der Objekte sowie dem Risiko gesunkener Mietpreise zu Wertverlusten der Anlage führen können.

a) Ausgabe von Anteilen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Ausgabe von Anteilen vorübergehend auszusetzen, wenn eine Verletzung der Anlagegrenzen nach den gesetzlichen oder vertraglichen Liquiditätsvorschriften bzw. Anlagebedingungen droht.

b) Rückgabe von Anteilen

Der Freibetrag zur Rückgabe von Anteilen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft ohne Einhaltung von Mindesthalte- und Rückgabefristen je Anleger in Höhe von 30.000 EUR Gegenwert pro Kalenderhalbjahr kann nur für Investmentanteile in Anspruch genommen werden, die bis zum 31.12.2012 erworben wurden.

Darüber hinausgehende Anteilsrückgaben sind unter Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten unwiderruflich zu kündigen, wobei keine Mindesthaltefrist eingehalten werden muss.

Für Investmentanteile, die zwischen dem 01.01.2013 und dem 21.07.2013 erworben wurden, gelten innerhalb des Freibetrags identische Rückgabebedingungen. Über den Freibetrag hinausgehende Anteilsrückgaben sind unter Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten unwiderruflich zu kündigen. Zusätzlich muss eine Mindesthaltefrist von 24 Monaten eingehalten werden.

Bei Anteilen, die seit dem 22.07.2013 erworben werden, ist grundsätzlich eine Mindesthaltefrist von 24 Monaten einzuhalten, ein Freibetrag ist nicht vorgesehen. Bei einer Anteilsrückgabe ist eine unwiderrufliche Rückgabekündigung mit einer Frist von 12 Monaten abzugeben – die Kündigung kann schon während der Mindesthaltefrist abgegeben werden.

Investmentanteile können -sofern die o.g. gesetzlichen Fristen beachtet werden börsentäglich zurückgegeben werden. In den Anlagebedingungen können die Kapitalverwaltungsgesellschaften jedoch vereinbaren, Investmentanteile nur zu bestimmten Rücknahmetermeninen, mindestens aber einmal jährlich, zurückzunehmen.

c) Aussetzung der Anteilsrücknahme

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile verweigern und aussetzen, wenn die liquiden Mittel zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen. 36 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme kann jeder Anleger die Auszahlung seines Anteils am Sondervermögen gegen Rückgabe der Investmentanteile verlangen. Ist dies auch dann nicht möglich, so erlischt das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Sondervermögens. Dies gilt auch, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft zum dritten Mal binnen fünf Jahren die Rücknahme von Anteilen aussetzt.

Spezielle Risiken bei regelbasierten Fonds

Regelbasierte Fonds werden nicht „aktiv verwaltet“. Eine Anpassung des Portfolios eines regelbasierten Fonds erfolgt nur, um eine möglichst genaue Abbildung von Zusammensetzung und Rendite des Basiswertes zu erreichen. Verluste beim Basiswert können einen entsprechenden Wertverlust der Anteile des Fonds mit sich bringen, so dass es zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Spezielle Risiken bei Exchange Traded Funds (ETF)

Die Risiken der Geldanlage in ETF sind weitestgehend abhängig von der gewählten Replikationsmethode des ETF (siehe auch „Anlageschwerpunkte offener Publikumsfonds“ – „Exchange Traded Funds (ETF)“).

Bei ETF mit physischer Replikation können z. B. regelmäßige Neugewichtungen aufgrund der Änderung der Zusammensetzung der zugrundeliegenden Zielindizes erforderlich sein. Die damit verbundenen Transaktionskosten können die Wertentwicklung negativ beeinflussen.

Bei der synthetischen Replikation besteht das Risiko, dass der Swap-Kontrahent (das Kreditinstitut) seinen aus dem Tauschgeschäft bestehenden Zahlungsverpflichtungen bei einer Insolvenz nicht mehr nachkommen kann (Kontrahentenrisiko). Dieses Risiko ist jedoch gesetzlich begrenzt, da der Wert des Tauschgeschäftes jedes Kontrahenten maximal 10% des Nettoinventarwerts des ETF betragen darf.

Spezielle Risiken bei Rohstofffonds

Die Anlage in Rohstofffonds ist mit ähnlichen Risiken verbunden wie ein Investment direkt in Rohstoffe. Die Einflussfaktoren auf die Rohstoffpreise sind vielschichtig und die Preise schwierig zu prognostizieren. In der Regel sind Preisschwankungen bei Rohstoffen größer als bei anderen Anlagekategorien. Änderungen von Angebot und Nachfrage lässt Rohstoffmärkte mit geringer Liquidität stärker reagieren. Neben vielen anderen Faktoren können Entscheidungen von Aufsichtsbehörden oder Organisationen/Kartellen von Rohstoffproduzenten, Wetter und Naturkatastrophen Einfluss auf die Preisentwicklung haben.

Vermögensverwaltung mit Investmentvermögen:

Im Rahmen einer fondsbasierten Vermögensverwaltung werden die Gelder der Anleger nach dem Risikoprofil und den Grundsätzen einer vereinbarten Anlagestrategie durch den Vermögensverwalter angelegt.

Die Portfolios können aktiv und passiv gemanagte Investmentvermögen in Euro oder anderen Währungen beinhalten.

Der Aktienanteil beeinflusst das Risikoprofil des Portfolios, d.h. je größer der Aktienanteil, desto höher ist in der Regel die Volatilität und damit das Anlagerisiko.

Die Vermögensverwaltungs-Portfolios unterscheiden sich hinsichtlich der Aktienfonds-, Rentenfonds- und Liquiditätsquote. Portfolios mit einem hohen Aktien- bzw. Aktienfondsanteil unterliegen in der Regel im Vergleich zu Portfolios mit hohem Renten- bzw. Rentenfondsanteil größeren Wertschwankungen.

Durch die größeren Wertschwankungen eines Portfolios besteht für den Anleger auf der einen Seite die Chance, eine hohe Rendite mit seiner Anlage zu erzielen, aber auf der anderen Seite auch das Risiko, einen Verlust hinnehmen zu müssen, wenn er zu einem bestimmten Zeitpunkt seine Anlage veräußern muss.

Die Schwankungsintensität und damit das Risiko der Anlage steigt in der Regel von den konservativen Strategien (mit hohem Rentenanteil), über ausgewogene Strategien (mit ausgewogenem Aktien-/Rentenanteil) zu den dynamischen Strategien (mit hohem Aktienanteil) an.

Entsprechend der Risikoneigung und Renditeerwartung kann in ein passendes Portfolio investiert werden.

Zur Verdeutlichung des Zusammenhangs zwischen Risiko und Rendite einer Kapitalanlage stellt die Sutor Bank auf ihren Internetseiten einen Vergleich von unterschiedlichen Portfoliostrategien mit deren Risiko-Rendite-Verhältnissen zur Verfügung.

Stand: Januar 2018

Vermögenswirksame Leistungen – Informationen und Fonds

Sie sparen – Arbeitgeber und Staat zahlen.

Vermögenswirksame Leistungen sind zusätzliche Geldleistungen Ihres Arbeitgebers, deren Anlage mit finanziellen Anreizen staatlich gefördert wird.

Im Klartext bedeutet das für Sie:

- Der **Höchstbetrag** für Vermögenswirksame Leistungen von **Arbeitgebern** beträgt pro Jahr **480 EUR** für Ledige bzw. 960 EUR bei Verheirateten.
- Bis zu einer Anlage von **400 EUR** (Ledige) in Aktienfonds **bezuschusst Vater Staat** Ihre Einzahlungen mit **20 %**. Pro Jahr ergibt sich daraus eine Sparzulage von 80 EUR, bei Verheirateten sogar jeweils das Doppelte.

Der gesetzlich vorgeschriebene Anlagezeitraum beträgt sechs Jahre zuzüglich der verbleibenden Wartezeit bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzten Sparleistungen erbracht wurden.

Einzige Voraussetzung für die Gewährung der Arbeitnehmersparzulage ist, dass Ihr zu versteuerndes Einkommen im Anlagezeitraum jährlich nicht über 20.000 EUR (Ledige) bzw. 40.000 EUR (Verheiratete) liegt.

Aber auch wenn Sie über diesen Einkommensgrenzen liegen, sollten Sie diese Form des Vermögensaufbaus nutzen und die zusätzlichen Geldleistungen Ihres Arbeitgebers nicht verschenken.

Nutzen Sie die Gelegenheit und investieren Sie Ihre Vermögenswirksamen Leistungen in ausgesuchte Fonds, mit denen Sie an den Entwicklungen der Aktienmärkte partizipieren können.

HANSAdynamic Class A – Dachfonds mit chancenreicher Strategie (Risikoklasse 4)

Der HANSAdynamic legt ca. 90% des Fondsvermögens in internationalen Aktienfonds an – mit Schwerpunkt auf Europa. Um das Risiko von Preisschwankungen etwas zu reduzieren, werden Offene Immobilien- und Rentenfonds beigemischt.

HI Topselect D – Dachfonds mit hoher Dynamik (Risikoklasse 4)

Noch kompromissloser setzt der HI Topselect D auf Aktienfonds: Das Fondsvermögen wird zu 100% weltweit in Aktienfonds investiert. Dabei stützt sich auch dieser Dachfonds auf qualitativ hochwertige Zielfonds namhafter internationaler Fondsgesellschaften.

HANSAs secur – Aktienfonds aus den 110 größten deutschen Werten (Risikoklasse 3)

Der HANSAs secur erwirbt ausschließlich Titel aus dem HDAX. Der HDAX umfasst die Aktienwerte aller 110 Unternehmen aus den Indizes DAX, MDAX und TecDAX.

HANSAsmart Select E Class A – Aktienfonds mit intelligenter Risikominimierung (Risikoklasse 3)

Aktien sind durch Schwankungen in der Kursentwicklung gekennzeichnet. Dennoch investiert der HANSAsmart Select E zu 100% in den europäischen Aktienmarkt. Denn er minimiert das Verlustrisiko mittels eines innovativen und bereits erprobten mathematischen Ansatzes.

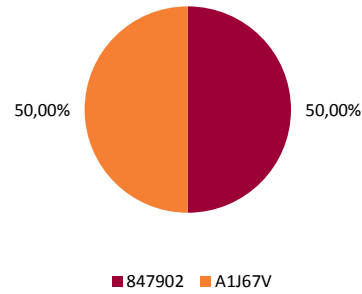
HANSAsmart Select G – Aktienfonds mit Risikominimierung (Risikoklasse 4)

Wie beim HANSAsmart Select E wird auch das Verlustrisiko mittels eines innovativen und bereits erprobten mathematischen Ansatzes minimiert. Dabei legt der HANSAsmart Select G allerdings global an – ausgenommen werden lediglich Titel der Euro-Zone.

Stand: Januar 2016

Exemplarischer Kostenausweis - SIGNAL IDUNA Depot

Einmalanlage	0,00 €
Monatliche Rate	40,00 €
Laufzeit	7 Jahre
Gesamtinvestition	2.880,00 €



Depotzusammensetzung

Finanzinstrument	WKN	Gewichtung
HANSAs secur	847902	50,00%
HANSAdividende	A1J67V	50,00%
Summe		100%

Kosten			
Einmalige Einstiegskosten / Investitionsbeginn	EUR	%	
Abschlusskosten- und Vertriebskosten	0,00 €	0,00%	
Summe Einstiegskosten	0,00 €	0,00%	
Laufende Kosten / Fortlaufende Kosten während der Laufzeit	EUR	% p. a. der Laufzeit	
Kosten der Wertpapierdienstleistung			
Konto- und Depotführung	178,50 €	1,74%	
Verwaltungsgebühr	0,00 €	0,00%	
davon Zuwendungen: Verwaltungsgebührebeteiligung an den Vertrieb		0,00 €	
Depotbetreuungskosten	0,00 €	0,00%	
Summe Kosten Wertpapierdienstleistung	178,50 €	1,74%	
Transaktionskosten			
Ausgabeauf- und abschläge / Abschlussprovision	168,00 €	5,00%	
davon Zuwendungen: Ausgabeaufschlagsbeteiligung an den Vertrieb		168,00 €	
Transaktionsgebühr/Ordergebühr	0,00 €	0,00%	
Währungsauf- und abschläge	0,00 €	0,00%	
Summe Transaktionskosten	168,00 €	5,00%	
Fondskosten			
Fondsverwaltungsgebühr (laufende Fondskosten)	179,92 €	1,60%	
davon Zuwendungen: Vertriebsfolgeprovision		0,00 €	
Rückvergütung Vertriebsfolgeprovision	0,00 €	0,00%	
Performance Fee	0,00 €	0,00%	
Transaktionskosten	0,00 €	0,00%	
Summe Fondskosten	179,92 €	1,60%	
Summe Laufende Kosten	526,42 €	8,34%	
Einmalige Ausstiegskosten / Investitionsende	EUR	%	
Transaktionsgebühr/Ordergebühr	0,00 €	0,00%	
Währungsauf- und abschläge	0,00 €	0,00%	
Summe Ausstiegskosten	0,00 €	0,00%	
Gesamtkosten	526,42 €		

Beachten Sie bitte die auf der folgenden Seite angedruckten Anmerkungen.

erstellt am: 28.01.2018

Exemplarischer Kostenausweis - SIGNAL IDUNA Depot

Höhe des Gesamtinvestments

2.880,00 €

Angenommene Laufzeit in Jahren

7

Angenommene Wertentwicklung

+/- 0 %

Gesamtkosten/Jahr

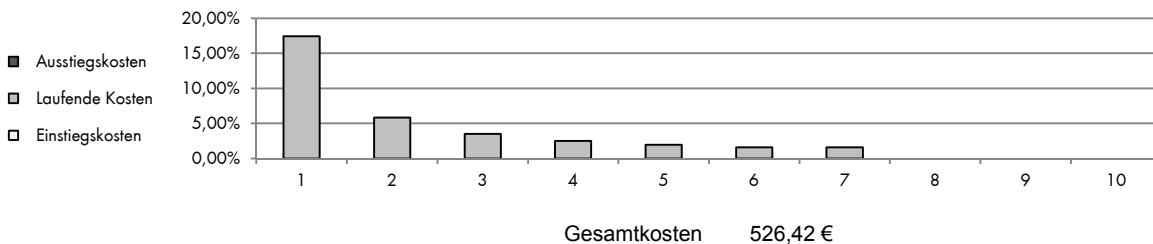
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Einstiegskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Laufende Kosten (inkl. Fondskosten)	45,68 €	53,33 €	60,99 €	68,65 €	76,30 €
Ausstiegskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kosten/Jahr der Laufzeit	45,68 €	53,33 €	60,99 €	68,65 €	76,30 €
	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr
Einstiegskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Laufende Kosten (inkl. Fondskosten)	83,96 €	83,96 €	17,85 €	17,85 €	17,85 €
Ausstiegskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kosten/Jahr der Laufzeit	83,96 €	83,96 €	17,85 €	17,85 €	17,85 €

Depotvolumen/Jahr

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Durchschnittliches Depotvolumen	240,00 €	720,00 €	1.200,00 €	1.680,00 €	2.160,00 €
	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr
Durchschnittliches Depotvolumen	2.640,00 €	2.640,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Renditeminderung/Jahr

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Einstiegskosten	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Laufende Kosten	17,44%	5,81%	3,49%	2,49%	1,94%
Ausstiegskosten	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Renditeminderung	17,44%	5,81%	3,49%	2,49%	1,94%
	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr
Einstiegskosten	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Laufende Kosten	1,59%	1,59%	0,00%	0,00%	0,00%
Ausstiegskosten	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Renditeminderung	1,59%	1,59%	0,00%	0,00%	0,00%



Rechtliche Hinweise:

Der Max Heiner Sutor oHG (im Folgenden auch „Bank“) sind zum Zeitpunkt der Erstellung die vorliegenden Informationen hinsichtlich der Kosten und Zuwendungen nicht vollständig bekannt.

Daher gelten im Hinblick auf die ausgewiesenen Werte folgende Einschränkungen in Bezug auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit.

Auf Basis der o. g. Annahmen in Bezug auf den Anlagebetrag, die Haltedauer und die Wertentwicklung sowie der tatsächlichen Vergangenheitswerte und der zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Informationen hinsichtlich der Kosten und Zuwendungen wurden die Werte auf der Vorderseite ermittelt.

Die Kosten und Zuwendungen wurden für die o. g. Fondsauswahl ermittelt. Die Fondsauswahl entspricht der für das Produkt festgelegten Investmentstrategie bzw. den von der Bank verwahrten Investmentvermögen, die den höchsten Bestand zum Zeitpunkt der Erstellung aufwiesen.

Von den tatsächlich anfallenden Kosten und Zuwendungen können die durch diese Modellrechnung ermittelten Werte abweichen.

Bitte beachten Sie, dass die Informationen hinsichtlich der Kosten und Zuwendungen gegebenenfalls unvollständig sind, da bei Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen der Bank zusätzliche Kosten gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank bzw. der vereinbarten Vertragsbedingungen anfallen können. Dieses gilt beispielsweise für weitere Käufe und Verkäufe sowie Kosten, die durch Umschichtungen entstehen. Werden Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten ausgeführt, die auf eine andere Währung als dem Euro lauten, können zusätzlich Kosten für den Wechsel der ausländischen Währung gemäß den vereinbarten Vertragsbedingungen entstehen.

Die grafische Darstellung zeigt, wie die Kosten die Rendite während der angenommenen Laufzeit reduzieren. Dabei wird die Renditeminderung auf das durchschnittliche Depotvolumen bezogen. Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten auf die Gesamtinvestitionssumme. Die Wertentwicklung wird mit 0 angenommen.

Die Bank ermittelt nachgelagert („ex post“) die tatsächlich entstandenen Kosten und stellt diese dem Kunden im Rahmen des jährlichen Konto-/Depotauszuges zur Verfügung.

erstellt am: 28.01.2018

Legitimationsprüfung/Identitätsfeststellung (Vom Vermittler auszufüllen!)

Identifizierung des/der Depotinhaber(s) Eine Eigenidentifizierung des/der Depotinhaber(s) ist nicht zulässig.

- Der/Die Depotinhaber hat/haben sich bereits gegenüber der Max Heiner Sutor oHG (nachstehend Bank) legitimiert und ist/sind dem Vermittler persönlich bekannt.
- Der/Die Depotinhaber hat/haben sich durch Vorlage eines gültigen Ausweispapieres ausgewiesen und die Angaben werden in die folgende Tabelle eingetragen.

Art, Ausweisnummer RP = Reisepass PA = Personalausweis	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsort (nur Reisepass)	Gültigkeitsende des Ausweispapieres	Geburtsort	Staats- angehörigkeit
1. Depotinhaber bzw. gesetzlicher Vertreter <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> PA					
2. Depotinhaber bzw. gesetzlicher Vertreter <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> PA					
Der Bevollmächtigte zu Lebzeiten hat sich ausgewiesen durch <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> PA					

Bei Minderjährigen ist eine Kopie des Ausweises oder der Geburtsurkunde beizufügen und die Vor- und Zunamen der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter zu ergänzen. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, bitte dies ankreuzen. Es ist eine Kopie des Scheidungsurteils oder eine Kopie der vertraglichen Vereinbarung über die Alleinerziehungsberechtigung eines Elternteils beizufügen.

1. gesetzlicher Vertreter, Elternteil Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname, Geburtsdatum, PLZ Ort, Straße Hausnummer
 alleiniger Vertreter

2. gesetzlicher Vertreter, Elternteil Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname, Geburtsdatum, PLZ Ort, Straße Hausnummer

Ich bestätige, die zur Identitätsfeststellung erforderlichen Angaben des/der Depotinhaber(s) in dessen/deren persönlicher Anwesenheit aufgenommen zu haben. Die Richtigkeit der Angaben und Unterschrift(en) habe ich anhand des/der oben näher bezeichneten Ausweises/Ausweise überprüft.

Ferner bestätige ich, dem/den Depotinhaber/n, der/die Anteile oder Aktien an OGAW erwerben möchte/n, die Wesentlichen Anlegerinformationen in der geltenden Fassung und, sofern es der/die Depotinhaber verlangt hat/haben, ihm/ihnen darüber hinaus den Verkaufsprospekt mit den Anlagebedingungen sowie die jeweiligen zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos zur Verfügung gestellt zu haben.

Außerdem bestätige ich, dem/den Depotinhaber/n, der/die Anteile oder Aktien an AIF erwerben möchte/n, die jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen, den jeweiligen Verkaufsprospekt mit den Anlagebedingungen sowie die jeweiligen zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte in der geltenden Fassung kostenlos zur Verfügung gestellt und den/die Depotinhaber über den jüngsten Nettoinventarwert des jeweiligen Investmentvermögens informiert zu haben.

Des Weiteren habe ich dem/den Depotinhaber/n ein Exemplar des Antragsformulars übergeben und bin mit ihm/ihnen die Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots, das aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis für SIGNAL IDUNA Depots der Bank und die Kundeninformation für Privatkunden durchgegangen.

Datum, Unterschrift des Vermittlers

ABR, Agentur/GD-Nr., Betreuer-Nr.

Bitte für Rückfragen Name, Anschrift und Telefonnummer des Vermittlers angeben

A Nur für interne Vermerke der SIGNAL IDUNA Gruppe

GD-Nr.	Betreuer-Nr.	Antr-GD	Antrags-Nr.	Ext-Nr.	VB	VNR
ADVNR 1		Teil 1	ADVNR 2	Teil 2	ADVNR 3	Teil 3

B Filial-Nr. Partnernummer Kostenstelle

C GD Vermittler-Nr.

D Externe Kundennummer: _____

E Besondere Bedingungen für Mitarbeiter Personalnummer

F Nur für interne Vermerke des Kundenservice Centers

VO	Vermittler-Nr.